

Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern so- wie Offenlegung

Erläuterungsbericht

31. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
2 Ausgangslage	7
2.1 Basel III Neuerungen	9
2.1.1 Zinsrisiken im Bankenbuch.....	9
2.1.2 Angepasste Offenlegungsstandards	10
2.2 Einführung von IFRS 9 sowie US GAAP ECL	10
2.3 Änderungen der Banken- und Eigenmittelverordnung.....	11
3 Nationales und internationales Umfeld	11
4 Regulierungsbedarf	12
4.1 Zinsrisiken	13
4.2 Offenlegung.....	15
4.3 IFRS 9 und US GAAP ECL.....	15
4.4 Bankkategorien, Eigenmittelpuffer und erweiterter antizyklischer Puffer.....	16
5 Proportionalitätsprinzip	16
6 Erläuterungen zu den einzelnen Rundschreiben	17
6.1 Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken"	17
6.1.1 Gegenstand, Geltungsbereich, Grundlagen und Proportionalitätsregelungen (Rz 1–15).....	17
6.1.2 Grundsätze zu Zinsrisiken für Banken (Rz 16–48) ...	19
6.1.3 Grundsätze zu Zinsrisiken für Aufsichtsbehörden (Rz 49–50 Anhang)	25

6.1.4	Standardisierte Zinsschocks (Hilfsdokument zum FINMA-RS 2018/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien).....	28
6.1.5	Änderungen am Meldewesen und Testläufe.....	31
6.2	Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken"	34
6.2.1	Haupttext des Rundschreibens	35
6.2.2	Anhang	36
6.2.3	Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen.....	40
6.2.4	Erwähnenswert weitere Anpassungen	41
6.3	Rundschreiben 2013/1 "Anrechenbare Eigenmittel – Banken"	42
6.3.1	Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen (Rz 95) .	42
6.3.2	Anpassung der regulatorischen Filter für IFRS- und US GAAP-Anwender (Rz 122 ff.)	43
6.4	Rundschreiben 2011/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken"	44
6.4.1	Bankkategorien und Eigenmittelpuffer	45
6.4.2	Ausführungen zu den antizyklischen Puffern	45
6.4.3	Auf systemrelevante Banken erweiterter Geltungsbereich (Rz 7–9).....	45
6.4.4	Interventionsstufe und Eigenmittelzielgrösse (Rz 20.1–20.3).....	45
6.4.5	Präzisierung der Kapitalplanung für bestimmte Institute (Rz 37.1)	46
6.5	Rundschreiben 2017/7 "Kreditrisiken – Banken"	46
6.5.1	Neue Regeln für kurzfristige STC-Verbriefungen (Rz 9).....	46
6.5.2	Lebensversicherungspolizen (Rz 179 sowie 326.1–3).....	47
6.5.3	Sicherheiten mit Kurzfrist-Rating (Rz 169, 174 und 209) und Konkordanztabellen	47
6.5.4	Erweiterung des vereinfachten Ansatzes für VKV-Anteile (Rz 352–352.2).....	48
6.5.5	IRB-Ansatz: Validierung (Rz 485.1)	50
6.5.6	Grundpfandgesicherte Positionen (Art. 72 ERV, Rz 567.1–567.2)	50

7	Auswirkungen	50
7.1	Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken"	50
7.2	Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken"	52
7.3	Rundschreiben 2013/1 "Anrechenbare Eigenmittel – Banken"	52
7.4	Rundschreiben 2011/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken"	53
7.5	Rundschreiben 2017/7 "Kreditrisiken – Banken"	53
8	Risiken und Unsicherheiten.....	53
9	Weiteres Vorgehen	54

Kernpunkte

1. Die inzwischen rund zehn Jahre zurückliegende Finanzkrise löste eine umfassende Überarbeitung der Bankenregulierung aus. So beschlossen die G20-Länder, den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ein umfassendes Reformpaket «Basel III» erarbeiten zu lassen. Es besteht aus mehreren Standards, namentlich zu den Eigenmitteln und zur Liquidität, aber etwa auch zu den Zinsrisiken und zur Offenlegung.
2. Mehrere dieser Standards treten nach internationalem Fahrplan im Jahr 2018 in Kraft und sollen in das nationale Regelwerk übernommen werden. In den Jahren 2018 und 2020 treten zudem Änderungen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS und US GAAP in Kraft, die eine Anpassung des nationalen Regelwerks erfordern.
3. Entsprechend veröffentlicht die FINMA ihre Revisionsentwürfe der folgenden an Banken und Effektenhändler gerichteten Rundschreiben:
 - Zinsrisiken im Bankenbuch: aktualisierte Risikomanagementstandards und Zinsrisikomessung unter sechs statt nur zwei Zinsschockszenarien
 - Offenlegung: Umsetzung der Phase II der Basler Revision der Offenlegungsvorschriften, namentlich zu den regulatorischen Schlüsselkennzahlen, Zinsrisiken und Vergütungen
 - Eigenmittel: Berechnung der aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel gemäss den geänderten internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP
 - Eigenmittelpuffer: Bereinigung von Redundanzen aufgrund inzwischen auf Stufe Bankenverordnung und Eigenmittelverordnung geregelter Eigenmittelpuffer für einzelne Bankkategorien sowie Detailbestimmungen zum erweiterten antizyklischen Kapitalpuffer gemäss Vorgabe der Eigenmittelverordnung
 - Kreditrisiken: vereinfachter Ansatz für Fondsinvestitionen und angepasste Eigenmittelunterlegung kurzfristiger Verbriefungen
4. Die Revisionsentwürfe beinhalten Erleichterungen und Vereinfachungen für kleinere Banken (Kategorien 4 und 5), insbesondere in den Bereichen Offenlegung und Zinsrisiken. Für die rund 35 Banken in den Kategorien 1 bis 3, inklusive der systemrelevanten Institute, finden die internationalen Normen grundsätzlich unverändert Anwendung.
5. Die zugehörige Anhörung dauert bis 31. Januar 2018.

Abkürzungsverzeichnis

AZP	antizyklischer Puffer
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BEHV	Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.11)
bp	Basispunkte
eAZP	erweiterter antizyklischer Puffer
ERV	Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (SR 952.03)
EVE	<i>Economic Value of Equity</i> , Barwert des Eigenkapitals
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.1)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i> , Internationale Rechnungslegungsvorschriften
IRRBB	<i>Interest Rate Risk in the Banking Book</i> , Zinsrisiken im Bankenbuch
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken (SR 952.06)
NII	<i>Net Interest Rate Income</i> , Netto-Zinsertrag
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
SNB	Schweizerische Nationalbank
US GAAP	<i>United States Generally Accepted Accounting Principles</i> , Allgemein anerkannte Rechnungslegungsvorschriften der Vereinigten Staaten

1 Einleitung

Im Nachgang zur Finanzkrise hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (nachfolgend Basler Ausschuss) in den vergangenen Jahren verschiedene Standards seines umfassenden Reformpakets Basel III verabschiedet. Diese lassen sich in Standards der sogenannten Säule 1, 2 und 3 einteilen. Die Säule 1 Standards sind Mindeststandards im Bereich der Eigenmittel, der Risikoverteilung und der Liquidität. Hierzu werden bestimmte Kapitalquoten oder Liquiditätsquoten definiert, die von allen Instituten einzuhalten sind. Unter der Säule 2 figurieren Standards etwa zum Risikomanagement, zur bankeigenen Beurteilung einer angemessenen Risikovorsorge sowie zu Risiken, für die unter der Säule 1 keine international harmonisierten Regeln zur Eigenmittelunterlegung gefunden werden konnten, wie insbesondere Zinsrisiken im Bankenbuch. Die Standards der Säule 3 betreffen die bankseitige Offenlegung zu Risiken, Eigenmitteln, Liquidität und Vergütungen. Durch diese Offenlegung soll eine Disziplinierung des Verhaltens der Banken durch den Markt erreicht werden.

Basel III bringt zahlreiche Verbesserungen, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen und auch die Wettbewerbsgleichheit zu fördern. Wesentlich hierzu ist, dass sich die nationalen Umsetzungen eng an den Basel III Standards orientieren. Nur so lassen sich etwa Kapitalquoten von Banken sinnvoll miteinander vergleichen. Entsprechend sieht der Basler Ausschuss auch eine detaillierte Überprüfung der nationalen Umsetzungen der Basel III Standards vor.¹ Die Prüfergebnisse publiziert der Basler Ausschuss regelmässig. Sie sind eine relevante Bewertung der Bankenregulierung in den Finanzplätzen einzelner Länder. Der Strategie des Bundesrats zur Umsetzung international einschlägiger Standards der Finanzmarktregulierung folgend, setzt die Schweiz als Mitgliedsland des Basler Ausschusses die Basel III Standards grundsätzlich wie im Ausschuss vereinbart in nationales Recht um. Dies betrifft insbesondere die Regeln für die rund 35 Banken in den Kategorien 1 bis 3 gemäss BankV. Für kleine Banken in den Kategorien 4 und 5, die rund 90 % der Gesamtpopulation der Schweizer Banken ausmachen, werden bei Bedarf und im Sinne des Proportionalitätsprinzips Vereinfachungen bzw. Erleichterungen vorgesehen.

2 Ausgangslage

In den Regelwerken zu **Basel III** als auch den **IFRS** gab es mehrere wesentliche Änderungen, die im Jahr 2018 in Kraft treten.

¹ <http://www.bis.org/bcbs/implementation.htm>.

Neue/angepasste Basel III Standards	Inkrafttreten
Offenlegung ("Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework"), März 2017 http://www.bis.org/bcbs/publ/d400.htm	31.12.2017
Zinsrisiken im Bankenbuch ("Interest rate risk in the banking book"), April 2016 http://www.bis.org/bcbs/publ/d368.htm	01.01.2018
Angepasste Rechnungslegungsstandard IFRS und US GAAP	Inkrafttreten
IFRS: Neue Regeln zur Bewertung von Finanzinstrumenten, inklusive der Bildung von Wertberichtigungen nach dem <i>Expected Loss</i> -Ansatz ("IFRS 9") http://archive.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Pages/IASB-completes-reform-of-financial-instruments-accounting-July-2014.aspx	01.01.2018
US GAAP: Bildung von Wertberichtigungen nach dem <i>Expected Loss</i> -Ansatz http://www.fasb.org/jsp/FASB/Document_C/Document-Page?cid=1176168232528&acceptedDisclaimer=true	Mitte Dezember 2019 bzw. Anfang 2020

Die Implementierung der Basel III Standards auf nationaler Ebene erfolgt im BankG und in den entsprechenden Bundesratsverordnungen (BankV, ERV, LiqV und BEHV). Die FINMA hält nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG im Sinne einer Kodifizierung ihrer Aufsichtspraxis in Rundschreiben fest, wie sie diese Bestimmungen anwendet.

Die Grundlagen zur Umsetzung der Basler Standards zur Offenlegung finden sich im BankG, der ERV, der LiqV und der BEHV.² Die Aufsichtspraxis dazu wird im FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ präzisiert. Die Grundlagen für den Bereich Zinsrisiken sind im BankG, der BankV, der ERV und der BEHV festgehalten.³ Die Festlegung der Aufsichtspraxis findet im totalrevidierten FINMA-Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken" statt.

Zudem erfordern die geänderten internationalen Rechnungslegungsstandards eine Anpassung der entsprechenden Vorgaben im FINMA-Rund-

² BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, Art. 3g, Art. 4 Abs. 2 und 4, Art. 4bis Abs. 2, Art. 6b; BEHV Art. 29; ERV Art. 2 und 16; LiqV Art. 17e.

³ BankG Art. 4; BankV Art. 12; BEHV Art. 19; ERV Art. 45, 96

schreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“. Damit wird verhindert, dass Anwender der IFRS oder US GAAP ab 2018 bzw. 2020 aufwändige Doppelrechnungen vornehmen müssen.⁴

Mit diesen Aktualisierungen wird die Schweizer Finanzmarktregulierung weiterhin im Einklang mit den einschlägigen internationalen Basel III Standards und damit auch im Einklang mit der bundesrätlichen Finanzmarktpolitik stehen.

Schliesslich traten auf Stufe der BankV und der ERV Mitte 2016 Vorgaben zur Kategorisierung von Banken und zugehörigen Eigenmittelpuffern sowie zum erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) in Kraft. Diese bedingen Folgeanpassungen auf Stufe FINMA-Rundschreiben. Im Rahmen dieser Folgeanpassungen sollen auch weitere kleine Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Insbesondere soll der für kleine Banken konzipierte vereinfachte Ansatz zur Eigenmittelunterlegung von bestimmten Fondsinvestitionen auf weitere Fondsarten ausgedehnt werden.

2.1 Basel III Neuerungen

2.1.1 Zinsrisiken im Bankenbuch

Die 2016 publizierten neuen Standards zu Zinsrisiken im Bankenbuch ("*Interest rate risk in the banking book*", kurz IRRBB) revidieren die vom Basler Ausschuss im Jahr 2004 publizierten Prinzipien für das Zinsrisikomanagement, welche die Erwartungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Messung, Beobachtung und Kontrolle von Zinsrisiken sowie deren Überwachung durch die Aufsichtsbehörden darlegen. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

- Präzisere Erwartungen an das bankseitige Zinsrisikomanagement
- Verbesserte Offenlegungsanforderungen hinsichtlich Zinsrisiken
- Ein aktualisiertes standardisiertes Rahmenwerk ("Standardansatz") zur Zinsrisikomessung, das von der Aufsichtsbehörde als nationale Option für alle Banken eingeführt werden kann
- Ein tieferer Schwellenwert zur Identifikation von Instituten mit auffälligen Zinsrisiken (15 % des Kernkapitals statt 20 % des Gesamtkapitals)

⁴ IFRS-Anwender müssen für die Rechnungslegung ab 2018 den angepassten IFRS-Rechnungslegungsstandard anwenden. Ohne Anpassungen am FINMA-Rundschreiben 13/1 müssten sie parallel dazu ab 2018 den dann nicht mehr aktuellen IFRS-Rechnungslegungsstandard weiterführen – auf dessen Basis regelt nämlich das Rundschreiben, welche Anpassungen am Eigenkapital nach Rechnungslegung vorzunehmen sind, um die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu bestimmen. Analoges gilt für US GAAP-Anwender.

2.1.2 Angepasste Offenlegungsstandards

Bei den revidierten Offenlegungsstandards handelt es sich um die zweite von insgesamt drei vorgesehenen Revisionen⁵ der Basel III Offenlegungsstandards. Mittels der Offenlegung bezweckt man eine Marktdisziplinierung, indem sich Marktteilnehmer (Analysten, Investoren, usw.) auf Basis der offenzulegenden Informationen ein fundiertes Urteil z.B. über die Eigenmittelsituation der Institute bilden und entsprechend agieren können. Die zweite Revision der Offenlegungsstandards ist v.a. bedingt durch in den letzten Jahren geänderte Basel III Standards, die demnächst in Kraft treten. Hierzu gehören die oben bereits erwähnten neuen Offenlegungsvorschriften zu den Zinsrisiken. Auch ist vorgesehen, dass neu alle Banken eine Übersicht ihrer regulatorischen Schlüsselkennzahlen ("*Key Metrics*") publizieren und Informationen zu Vergütungen offenlegen. Ansonsten beinhaltet die Revision der Offenlegungsstandards v.a. Offenlegungsanforderungen an international systemrelevante Banken im Kontext von TLAC.

2.2 Einführung von IFRS 9 sowie US GAAP ECL

Anstelle der nationalen Rechnungslegungsvorschriften gemäss BankV und FINMA-RS 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ können Institute auch die von der FINMA anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS und US GAAP anwenden. Zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel nach FINMA-RS 13/1 sind sodann bestimmte Anpassungen („Filter“) erforderlich, da sich die Ziele der Rechnungslegung nicht zwingend mit den prudentiellen Zielen decken. Anpassungen an IFRS oder US GAAP haben daher häufig Anpassungen am FINMA-RS 13/1 zur Folge.

Am 1. Januar 2018 treten die neuen IFRS 9-Standards in Kraft. Sie führen eine umfassendere Bewertung von Finanzinstrumenten nach *Fair-Value* ein, inklusive eines *Expected Loss*-Ansatzes für Ausfallrisiken. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung der im FINMA-RS 13/1 ausgeführten Regeln zur Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel auf Basis eines IFRS-Abschlusses. Dies betrifft gleichsam auch US GAAP-Anwender, da bei der Definition der Filter für US GAAP-Anwender aktuell auf Konzepte unter IFRS zurückgegriffen wird. Zudem führt auch der Rechnungslegungsstandard US GAAP ein *Expected Credit Loss* (ECL) Konzept zur Bildung von Wertberichtigungen ein, mit Inkrafttreten ab 2020. Um die damit verbundenen Auswirkungen eines möglichen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs unter IFRS wie US GAAP auf die anrechenbaren Eigenmittel von Banken abzuschwächen, sieht der Basler Ausschuss mehrjährige Übergangsfristen vor. Diese sollen ebenfalls in das FINMA-RS 13/1 übernommen werden.

⁵ Die erste Revision war eine Totalrevision der Offenlegungsvorschriften des Basler Ausschusses. Diese ist bereits im FINMA-RS 16/1 abgebildet. Die dritte Revision wird die Anpassung der Offenlegungsvorschriften an die finalen Basel III Standards beinhalten.

2.3 Änderungen der Banken- und Eigenmittelverordnung

Mit der am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Revision der BankV und ERV wurden die Kategorisierung von Banken bzw. die zugehörigen Eigenmittelpuffer sowie die Basel III Konzeption für den internationalen antizyklischen Puffer in Form des eAZP auf Stufe Bundesratsverordnung verankert. Mit der Einführung des eAZP ab 2016 verfolgt der Basler Ausschuss das makroprudentielle Ziel, den (internationalen) Bankensektor vor übermässigem Kreditwachstum zu schützen. Ein solches Wachstum wird häufig vom Aufbau erhöhter Systemrisiken begleitet. In Verlustphasen, die Boom-Phasen folgen können, lassen sich die via den AZP temporär erhöhten Eigenmittelziele auf Ebene des Bankensystems wiederum senken. Auf diese Weise kann einer Kreditverknappung entgegengewirkt werden.

Durch die Anpassungen der BankV und ERV sind einerseits die Regeln zu den nach Kategorie differenzierten Eigenmittelpuffern im FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung“ obsolet geworden und entsprechend aufzuheben. Andererseits sind zur Berechnung des eAZP technische Vorgaben notwendig. Da nur sehr wenige Institute vom eAZP nach Art. 44a ERV betroffen sind, findet zu diesen Detail-Vorgaben eine separate Anhörung auf dem Korrespondenzweg statt.

3 Nationales und internationales Umfeld

Die Schweiz ist als Mitgliedsland des Basler Ausschusses für Banken bemüht, die einzelnen Standards von Basel III entlang dem internationalen Fahrplan umzusetzen. Nachstehende Tabelle informiert über das Inkrafttreten gemäss internationaler **Basel III Standards** und die geplanten Schweizer Daten:

Standard	Inkrafttreten international	Inkrafttreten in der Schweiz
Zinsrisiken im Bankenbuch		
- Risikomanagement	01.01.2018	01.01.2019
- Offenlegung	31.12.2017	01.01.2019
Offenlegung	31.12.2017	01.01.2019

Die Umstellung auf die Basel III Standards im Bereich der Zinsrisiken sowie der Offenlegung soll also ein Jahr später erfolgen als nach internationalem Fahrplan vorgesehen.

4 Regulierungsbedarf

Im Jahr 2018 treten mehrere angepasste Basel III Standards in Kraft (vgl. die Übersicht in Abschnitt 2, Seite 9). Diese Standards werden vom Basler Ausschuss erlassen, dem auch die Schweiz angehört und entsprechend bei der Ausarbeitung von Basel III beteiligt war. Die Umsetzung dieser international einschlägigen Standards in der Schweiz ist einer der Pfeiler der Finanzmarktpolitik des Bundesrats. Der Bundesrat anerkennt in seinem Bericht zur Finanzmarktpolitik, dass die Bedeutung der internationalen Standards zugenommen hat. Deren Einhaltung wird vom Bundesrat als Mindestvoraussetzung für eine gute internationale Zusammenarbeit, namentlich in der Finanzmarktaufsicht, erachtet, was die Möglichkeit, eigene Regulierungsansätze zu verfolgen und umzusetzen, einschränke. Nationale Besonderheiten bergen die Gefahr marktschliessender Wirkung, was der internationalen Ausrichtung des Schweizer Finanzplatzes zuwiderliefe. Soweit für die Umsetzung der Standards mehrere Varianten für die Schweiz in Frage kommen, werden diese im Weiteren erörtert, wobei die Wahl stets auf diejenige fällt, die den Besonderheiten des Schweizer Finanzplatzes am besten Rechnung trägt.

Basel III umfasst ein ganzes Paket an Massnahmen, die der Basler Ausschuss als Lehren aus der Finanzkrise konzipiert hat, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Im Fokus der jüngst angepassten Basel III Standards stehen Verbesserungen im Bereich Zinsrisiken und Offenlegung. Diese weiterentwickelten und aktualisierten Standards sollen nun Eingang in die schweizerische Bankenaufsicht finden. Damit wird sichergestellt, dass diese in wichtigen Bereichen die notwendigen Verbesserungen erfährt, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen.

Die Änderungen im Bereich der Zinsrisiken sollen im FINMA-Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken" abgebildet werden. Art. 12 BankV schreibt vor, dass Banken ihre Zinsrisiken, die den Marktrisiken zuzuordnen sind, erfassen, begrenzen und überwachen müssen. Die Überwachung der Zinsrisiken, die keinen Mindesteigenmittelanforderungen wie etwa die Kreditrisiken unterliegen, stellt eine wesentliche Aufsichtsaufgabe der FINMA dar. Im FINMA-Rundschreiben 2008/6 „Zinsrisiken Banken“ legt die FINMA bereits dar, wie sie die rechtlichen Vorgaben an das Zinsrisikomanagement anwendet.⁶ Im Lichte der bundesrätlichen Finanzmarktpolitik ist nun erforderlich, diese Aufsichtspraxis an die aktualisierten Basel III Standards anzupassen.

Die Änderungen im Bereich der Offenlegung werden im revidierten FINMA-RS 16/1 reflektiert. So regelt insbesondere Art. 16 ERV, dass Banken die Öffentlichkeit angemessen über ihre Risiken und Eigenmittel zu informieren

⁶ Neben Art. 12 BankV finden sich weitere Anforderungen an das Zinsrisikomanagement in Art. 4 BankG, Art. 19 BEHV sowie Art. 45 und 96 ERV.

haben und delegiert der FINMA, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung offenzulegen sind.⁷ Auch hier passt die FINMA im Einklang mit der bundesrätlichen Finanzmarktpolitik ihre Aufsichtspraxis an die neuen Basel III Standards an.

Darüber hinaus besteht auch aktueller Anpassungsbedarf infolge von Anpassungen vorgelagerter Bundesratsverordnungen (BankV; ERV) im Kontext der Kategorisierung von Banken bzw. der zugehörigen Eigenmittelpuffer (vgl. Abschnitt 2.3). Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund von kommenden Änderungen der Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP (vgl. Abschnitt 2.1), die von mehreren Banken in der Schweiz angewandt werden. Schliesslich soll die Revision auch genutzt werden, um punktuell weitere Verbesserungen einzuführen. Nachfolgend wird der Anpassungsbedarf für die einzelnen Bereiche näher ausgeführt.

4.1 Zinsrisiken

Die Folgen der ein Jahrzehnt zurückliegenden Finanzkrise und deren massiven Auswirkungen auf die Wirtschaft zeigen sich auch heute noch, auch in Form des weiterhin anhaltenden Tiefzinsumfelds. Das Zinsengeschäft trägt zu ca. 40 % zum gesamten Geschäftserfolg der Schweizer Banken bei, für traditionelle Privatkundeninstitute liegt der Anteil sogar bei ca. zwei Dritteln. Für Vermögensverwaltungsbanken und grosse Universalbanken ist das Zinsengeschäft naturgemäss von geringerer Bedeutung.

Insgesamt stellt das Zinsengeschäft eine bedeutende Ertragsquelle dar, ist damit aber auch ein für die Banken wesentliches Risiko. Das nach wie vor anhaltende Tief-/Negativzinsumfeld verstärkte bei den Instituten den Druck, erhöhte Kredit- und Zinsrisiken einzugehen, um eine Erosion dieser Erfolgsquelle möglichst zu vermeiden.⁸ Die Zinsrisiken sind dabei weiterhin hoch.⁹ Insgesamt besteht Bedarf, die derzeit im FINMA-Rundschreiben 08/6 verankerten und aus dem Jahre 2004 stammenden Basler Empfehlungen zu Zinsrisiken an die neueren Entwicklungen anzupassen. Dies soll durch eine Totalrevision dieses Rundschreibens erfolgen. In diesem Rahmen werden die aus dem Jahr 2004 stammenden Grundsätze des Basler Ausschusses zum Zinsrisikomanagement durch die 2016 verabschiedeten Grundsätze desselben aktualisiert. Diese beinhalten fortschrittlichere Ansätze und Methoden, die insbesondere im heutigen Tief- und Negativzinsumfeld zur Bewirtschaftung des Zinsrisikos unerlässlich sind. Dies betrifft v.a. die Anforderungen aus den Grundsätzen hinsichtlich der *Governance* und Zinsszenariogestaltung. Etliche der Neuerungen sind zudem bei grösseren Instituten bereits

⁷ Weitere Offenlegungsvorschriften finden sich in Art. 3 Abs. 2 Bst. b, Art. 3g, Art. 4 Abs. 2 und 4, Art. 4^{bis} Abs. 2 und Art. 6b BankG, Art. 29 BEHV, Art. 2 ERV sowie Art. 17e LiqV.

⁸ Vgl. etwa den Jahresbericht 2015 der FINMA.

⁹ Vgl. etwa den Bericht zur Finanzstabilität 2016 der SNB.

Praxis. Für die anderen Banken können sich selektive Anstösse zur Weiterentwicklung der bankinternen Zinsrisikomesssysteme bzw. der Erfolgsrechnung ergeben.

Seitens der Branche wurde im Rahmen der Sitzungen der nationalen Arbeitsgruppe zahlreiche inhaltliche Kritik an der möglichen Einführung des in den Basler Standards enthaltenen standardisierten Rahmenwerks zur Messung der Zinsrisiken vorgebracht. Viele ökonomischen Punkte des standardisierten Rahmenwerks wurden aufgrund von Modellrisiken als nicht sinnvoll umsetzbar taxiert oder der Implementierungsaufwand wurde für kleine Institute als zu hoch betrachtet (v.a. Bestimmung der Kerneinlagen und Berücksichtigung von verhaltensbedingten sowie automatischen Optionalitäten). Die ökonomische Modellkritik der Branche war für die FINMA nur zum Teil überzeugend. Die meisten Berechnungsschritte (Typologisierung von Bankgeschäften nach Laufzeit, Soll- und Habenzinssatz, Volumen sowie Aufteilung in Laufzeitbänder ohne Berücksichtigung von Optionalitäten, Diskontierung) sind Standardtätigkeiten und daher weder modellabhängig noch schwer zu implementieren. Der zentrale Kritikpunkt (Bestimmung der Kerneinlagen) hätte über eine Segmentierung entlang der produktspezifischen Zinsrisikosicht behoben werden können anstelle der Segmentierung des standardisierten Rahmenwerks nach Gegenparteien in Privat- und Geschäftskunden. Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlage und die Verhältnismässigkeit für eine Einführung des standardisierten Rahmenwerks angezweifelt. Eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Offenlegung und auch der Effizienz des Aufsichtsprozesses, die mit der Revision verfolgt wird, ist sehr wohl auf der Grundlage der bestehenden Regeln (vgl. Fussnote 6) mit einer Modifikation der bestehenden Zinsrisikomeldung und erweiterten Offenlegungspflichten zu erreichen. Daher wurde im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe eine sowohl für die Branche als auch für die FINMA vertretbare Regelung erarbeitet, die auch dem Gebot der Proportionalität gerecht wird.

Die Lösung besteht aus der kombinierten Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung sowie einer über Basel pur hinausgehenden erweiterten Offenlegung zur Stärkung der Marktdisziplin. Diese Variante trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung als dies bei Anwendung des standardisierten Rahmenwerks der Fall wäre. Sie vermeidet insbesondere auch die branchenseitig geäusserte Befürchtung, dass die FINMA durch die Pflicht zur Anwendung dieses Rahmenwerks die Preis- und Konditionengestaltung der Banken stark beeinflussen könnte. Weitere Vorteile der nun gewählten Variante liegen etwa in einer durch die Erweiterung der Zinsrisikomeldung ermöglichten höheren Auswertungsflexibilität seitens der FINMA. Ausserdem wurden bei der Umsetzung der Grundsätze für kleine Banken der Kategorien 4-5 im Sinne des Proportionalitätsprinzips bestimmte Vereinfachungen bzw. Erleichterungen vorgesehen.

4.2 Offenlegung

Im Nachgang zur Finanzkrise wurde deutlich, dass die mit Basel II im Jahr 2007 eingeführten Offenlegungsstandards nicht wirksam genug waren, damit Banken Informationen in genügendem und auch hinreichend vergleichbarem Umfang publizieren. Entsprechend stehen Marktteilnehmern keine ausreichenden Informationen zur Verfügung, um etwa zu beurteilen, ob eine Bank eine ihren Risiken angemessene Kapitalisierung aufweist. Auch sind die Informationen ungenügend, um im Quervergleich die Kapitalisierung von Banken effizient und sinnvoll beurteilen zu können. Die geänderten Basler Offenlegungsstandards, die in mehreren Phasen eingeführt werden, beseitigen diese identifizierten Schwächen. Hierzu werden die Offenlegungsanforderungen neu in Form von standardisierten Tabellen definiert, was die Vergleichbarkeit deutlich erhöht.

Die erste grosse Revisionsphase der Offenlegung wurde mit der Inkraftsetzung des FINMA-RS 16/1 bereits abgeschlossen. Aktuell geht es um die sogenannte zweite Phase, die insbesondere eine revidierte Offenlegung zu Zinsrisiken und Vergütungen umfasst, neben der Einführung der standardisierten Tabellen zu bestimmten Bereichen (v.a. *Leverage Ratio* und der *Liquidity Coverage Ratio* [LCR] sowie der *Net Stable Funding Ratio* [NSFR]). Die Inhalte dieser zweiten Revisionsphase sollen durch eine Teilrevision des FINMA-RS 16/1 im Schweizer Regelwerk reflektiert werden. Oberstes Ziel ist dabei eine erhöhte Vergleichbarkeit der bankseitigen Offenlegungen durch standardisierte Vorgaben der Offenlegungsinhalte. Entsprechend wäre es weder zielkonform noch sinnvoll, hierzu alternative Offenlegungsvarianten vorzusehen. Festgehalten wird jedoch an der bereits etablierten Praxis der vollen Offenlegung gemäss Basler Standards und der deutlich weniger umfangreichen partiellen Offenlegung für kleine Banken in den Kategorien 4 und 5.

4.3 IFRS 9 und US GAAP ECL

Für Anwender des IFRS treten mit IFRS 9 am 1. Januar 2018 wichtige Änderungen bei der Bewertung von Finanzinstrumenten in Kraft. Diese beinhalten auch einen *Expected Loss*-Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen. Ein solcher Ansatz wird auch unter US GAAP Anfang 2020 in Kraft treten.

Das nach IFRS oder US GAAP ermittelte Eigenkapital von Banken wird durch die Anwendung sogenannter Filter in die anrechenbaren Eigenmittel überführt. Aufgrund obiger Änderungen in den Rechnungslegungsstandards ist eine Anpassung dieser im FINMA-Rundschreiben 2013/1 definierten Filter erforderlich. Andernfalls hätten etwa IFRS-anwendende Banken einen massiven Mehraufwand, weil sie sonst für prudentielle Zwecke ab 2018 auch noch den IFRS-Abschluss nach bisherigem IFRS zusätzlich erstellen müssten.

4.4 Bankkategorien, Eigenmittelpuffer und erweiterter antizyklischer Puffer

Mit den Mitte 2016 in Kraft getretenen Revisionen der BankV und ERV zur Kategorisierung von Banken und den zugehörigen Eigenmittelpuffern sind die entsprechenden Regelungen auf Stufe des FINMA-Rundschreibens 11/2 redundant geworden. Diese Regelungen sind daher aus dem FINMA-RS 11/2 zu streichen. Ferner wurde mit Art. 44a ERV der eAZP eingeführt. Für die wenigen von diesem Puffer betroffenen Institute fehlen allerdings derzeit die notwendigen Konkretisierungen zur Bestimmung der risikogewichteten Positionen. Die Teilrevision des Rundschreibens soll auch genutzt werden, um die bereits im Rundschreiben definierten Interventionsstufen bei Vorhandensein zusätzlicher Eigenmittelanforderungen in Form des AZP sowie institutsspezifisch erhöhten Anforderungen zu präzisieren. Weiter soll die teilweise bereits gelebte Praxis der FINMA einer erweiterten Kapitalplanung mit Banken mit systemischen Risiken im Rundschreiben reflektiert werden.

5 Proportionalitätsprinzip

Die FINMA trägt mit der Revision dem Proportionalitätsprinzip Rechnung. Im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe wurden die Branchenvertreter insbesondere zu Zinsrisiken eingeladen, Vorschläge zu präsentieren, wie sich das Proportionalitätsprinzip am besten umsetzen lässt. Diese wurden diskutiert und von der FINMA weitgehend übernommen. Zum einen werden sämtliche der in neun Grundsätzen formulierten Anforderungen an das Zinsrisikomanagement abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten auf die einzelnen Institute angewendet. Zum anderen werden für Banken der Kategorien 4-5 explizit Öffnungsklauseln eingeführt, wonach diese Institute von bestimmten Anforderungen explizit ausgenommen werden.

Auch im Bereich der Offenlegung hält die FINMA an den im Sinne des Proportionalitätsprinzips bereits praktizierten Erleichterungen fest. Kleine Banken der Kategorien 4–5 unterliegen weiterhin nur der partiellen Offenlegungspflicht, bei der wesentlich weniger Informationen offenzulegen sind, als von den Banken in den Kategorien 1–3 verlangt wird. Ferner nimmt die FINMA die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 16/1 zum Anlass, für Banken der Kategorie 3 den Umfang der Offenlegung zu reduzieren. Dies erfolgt insbesondere dadurch, dass neu mehrere Tabellen nicht mehr halbjährlich, sondern nur noch jährlich offenzulegen sind. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion des Offenlegungsaufwands.

Schliesslich soll der im FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ von der FINMA für kleine Banken konzipierte vereinfachte Ansatz in seinem Anwendungsbereich auf weitere verwaltete kollektiven Vermögen

erweitert werden. Dieser revidierte Ansatz steht auch Banken der Kategorie 3 mit unwesentlichen Investitionen in solchen Vermögen zur Verfügung.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Rundschreiben

6.1 Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken"

Das Rundschreiben ist in Anlehnung an die Basler Mindeststandards gegliedert. Nach Erläuterungen zu den Grundlagen folgen die überarbeiteten Basler Grundsätze. Diese ersetzen die in der geltenden Fassung enthaltenen Grundsätze des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2004 zu den Zinsrisiken im Bankenbuch.

Die Grundsätze 1–7 des Rundschreibens beziehen sich allgemein auf die Zinsrisikosteuerung und umfassen die Erwartungen insbesondere an wirksame Massnahmen zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Zinsrisikos. In den Grundsätzen 8 und 9 werden die Erwartungen an die Offenlegung gegenüber dem Markt bzw. hinsichtlich des bankinternen Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit dargelegt. Die Details zu Grundsatz 8 regelt das FINMA-RS 16/1.

Neben den an Banken gerichteten Grundsätzen 1–9 beinhalten die Basler Mindeststandards auch die an die Aufsichtsbehörden gerichteten Grundsätze 10–12. Grundsatz 10 fordert die Sammlung von Informationen zur regelmässigen Beurteilung der Zinsrisiken und des Zinsrisikomanagements von Banken entsprechend dem Grundsatz 11. Die von der Aufsichtsbehörde verwendeten Kriterien zur Identifikation von Instituten mit möglicherweise unangemessen hohen Zinsrisiken im Bankenbuch oder unzureichendem Zinsrisikomanagement (sogenannte Ausreisserinstitute) sind dabei nach Grundsatz 12 offenzulegen. Diese Grundsätze¹⁰ sind in Abschnitt "V. Datenerhebung und Datenbewertung" bzw. Anhang berücksichtigt.

Das entsprechende Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx „Zinsrisiken – Banken“ legt die standardisierten Zinsschockszenarien für die 21 Währungen der Basler Mitgliedsländer dar.

6.1.1 Gegenstand, Geltungsbereich, Grundlagen und Proportionalitätsregelungen (Rz 1–15)

Abschnitt "I. Gegenstand, Geltungsbereich" beschreibt wie gehabt Gegenstand und Geltungsbereich des Rundschreibens. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die neuen Zinsrisikogrundsätze auf Spezifika beschränken,

¹⁰ Der Grundsatz 11, der die Inhalte des Aufsichtsprozesses, die hierzu notwendigen Ressourcen sowie z.B. auch einen allfälligen Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden beschreibt, ist im Rundschreiben nicht abgebildet. Der Grundsatz wird aber im vorliegenden Bericht diskutiert.

die nicht bereits im Rundschreiben 2017/1 "Corporate Governance – Banken" geregelt sind.

Abschnitt "II Basler Mindeststandard" benennt den neuen Basler Standard zum Zinsrisiko, auf welchem das Rundschreiben beruht.

Abschnitt "III. Grundlagen" erläutert den Begriff der Zinsrisiken im Bankbuch (im Weiteren Zinsrisiken oder IRRBB¹¹) und führt in Rz 8 die zentralen Begriffe der Barwertperspektive und der Ertragsperspektive ein. Bei der Barwertperspektive betrachtet man den Barwert der Aktiven, Passiven und ausserbilanziellen Positionen bzw. die Veränderung dieser Barwerte bei Zinsänderungen und entsprechend anderen Diskontfaktoren. Bei der Ertragsperspektive steht die Veränderung des Ertrags aus dem Zinsengeschäft aufgrund geänderter Zinssätze im Fokus.

Je grösser für eine angenommene Zinssatzänderung ("Zinsschock") die Veränderung der Barwerte oder des Zinsertrags, desto grösser ist grundsätzlich das Zinsrisiko. Das Zinsrisiko kann dabei als Zinsneufestsetzungsrisiko, Basisrisiko oder Optionsrisiko auftreten (vgl. Rz 10–12); beim Optionsrisiko wird dabei zwischen marktzensabhängiger und marktzensunabhängiger Ausübung differenziert.

Veränderungen von Zinssätzen können indirekt auch zu Veränderungen der Bilanzstruktur (Bilanzstruktureffekt) und der Schuldnerbonität (Bonitätseffekt) führen. Dem muss angemessen Rechnung getragen werden. Der in Rz 13 stipulierte Bonitätseffekt umfasst sämtliche Arten von Bonitätsrisiken für kreditrisikobehaftete Forderungen und Verpflichtungen, die nicht Ausfallrisiken sind. Das Bonitätsrisiko ist ein mit dem Zinsrisiko verwandtes Risiko, das überwacht und bewertet werden muss. Es ist keine Doppelanrechnung mit Kreditrisiken beabsichtigt.

Auch im Bereich Zinsrisiken sieht die FINMA eine **proportionale Umsetzung** für Banken der Kategorie 4 und 5 vor, wie in Rz 15 festgehalten ist. Diese Banken sind in folgenden Bereichen von der Umsetzung bestimmter Vorgaben des Rundschreibens befreit:

- Prozess der Szenarioentwicklung (Rz 22, 23 und 26–30),
- Durchführung von quantitativen *Reverse-Stresstests* (Rz 31),
- Regelmässige Überprüfung von Modellannahmen (Rz 34),
- Validierung von Modellen und Daten (Rz 35–38) sowie
- Beurteilung der Risikotragfähigkeit (Rz 44).

Diese Befreiungen sind primär durch die in kleinen Banken etablierten Verfahren, Modelle und IT-Systeme motiviert und nicht durch das Ausmass der

¹¹ IRRBB steht für *Interest Rate Risk in the Banking Book*.

Zinsrisiken. Auf die oben genannten Bereiche wird bei den nachfolgenden Erläuterungen zu den Grundsätzen 1–9 näher eingegangen.

6.1.2 Grundsätze zu Zinsrisiken für Banken (Rz 16–48)

Die Grundsätze wurden im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe eingehend diskutiert. Sie umfassen die neuen Basler Grundsätze 1–9 für Banken. Relevante Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen sind im Weiteren festgehalten. Anschliessend werden die neuen Basler Grundsätze 10–12 für Aufsichtsbehörden im Abschnitt 6.1.3 behandelt.

6.1.2.1 Grundsatz 1: Zinsrisikomanagement (Rz 16)

Der in Rz 16 stipulierte Genehmigungsprozess für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen, die vor ihrer Umsetzung zu genehmigen sind, richtet sich nach den banküblichen Kompetenzregelungen.

6.1.2.2 Grundsatz 2: Oberleitungsorgan (Rz 17–18)

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Grundsätzen und Strukturen der Institutssteuerung und -kontrolle durch seine Organe wie sie im Rundschreiben 2017/1 "Corporate Governance – Banken" geregelt sind. Auch der Begriff des Oberleitungsorgans und der in Rz 18 f. stipulierte Begriff des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement orientieren sich an der Definition des Rundschreibens 2017/1 "Corporate Governance – Banken". Delegierte des Oberleitungsorgans nach Rz 17 können das obere Management, Experten oder ein Komitee (z.B. ALCO) sein. Zu Ausführungen bezüglich der Definition der in Rz 18 genannten Zinsschock- und Stressszenarien wird auf den Abschnitt 6.1.2.4 verwiesen.

6.1.2.3 Grundsatz 3: Risikotoleranz (Rz 19)

Während die Risiken im Rahmen der Barwertperspektive zu begrenzen sind, sind Limiten für die Ertragsperspektive nach Rz 19 nicht zwingend zu formulieren. Dies wird durch die generische Formulierung "angemessen" verdeutlicht. Limiten der Ertragsperspektive dienen z.B. dazu, die volumenmässige Entwicklung bestimmter Geschäftsarten im Hinblick auf die gewünschte Bilanzstruktur zu steuern. Zur Reduktion der positiven Fristentransformation wäre es etwa denkbar, das Geschäftsvolumen längerfristiger Aktivpositionen bzw. kurzfristiger Passivpositionen auf ein bestimmtes Niveau zu begrenzen, das nicht überschritten werden darf.

Der Detaillierungsgrad bei den Limiten sollte die strukturellen Eigenschaften der Bank sowie die verschiedenen Quellen des Zinsrisikos im Bankenbuch

widerspiegeln. Dabei können sich die Banken an den in Rz 10–12 genannten Risikoarten (Zinsneufestsetzungsrisiko, Basisrisiko oder Optionsrisiko) orientieren.

6.1.2.4 Grundsatz 4: Internes Zinsrisikomesssystem (Rz 20–32)

Grundsatz 4 stipuliert, welche Szenarien die internen Zinsrisikomesssysteme abbilden können müssen (Rz 22–25). Des Weiteren werden Mindestelemente für die Szenariodefinition vorgegeben (Rz 28–30).

Die Messung von Zinsrisiken beruht auf einer angemessenen Bandbreite an Zinsschock- und Stressszenarien. Dabei stellen Zinsschockszenarien ein sofortiges (instantanes), einmaliges Ereignis dar ("über Nacht"), welche Niveau, Steilheit und Form der Zinskurve definieren. Ein Zinsstressszenario erstreckt sich hingegen über einen Zeitabschnitt, während dem sich die Zinskurve verändert. Bei der Entwicklung entsprechender Stressszenarien ist ein angemessener Zeitraum abzudecken, welcher mit dem Geschäftsmodell in Einklang steht.

Im Rahmen von Szenarioanalysen soll eine Bank darüber hinaus auch umgekehrt Szenarien entwickeln, welche zu einer im Vorfeld festgelegten (deutlichen) Verschlechterung des Kapitals oder der Erträge führen (vgl. Rz 31). Bei solchen sogenannten *Reverse-Stresstests* muss nicht zwingend eine extreme Situation wie *non-viability* unterstellt werden. Es genügt, Szenarien zu entwickeln, die zum Erreichen einer vorgegebenen deutlichen Verschlechterung der Kapitalsituation führen. Ebenso sollen Szenarien entwickelt werden, welche z.B. von einer festgelegten deutlichen Ertragseinbusse ausgehen, weil etwa die Bank keine marktgerechten Konditionen stellen kann.

Während die Szenarien nach Rz 27–30 auf Zinsrisiken fokussieren, sind die *Reverse-Stresstests* nach Rz 31 Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts. Dieses Konzept sollte im Einklang mit dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil der Bank stehen. Kleine Banken der Kategorien 4 und 5 können sich bei *Reverse-Stresstests* auf qualitative Stresstests beschränken.

Kleine Banken können bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen auf die über die Standardszenarien (Rz 24–25) hinausgehenden spezifischeren Zinsschock- und Stressszenarien (Rz 22–23 sowie Rz 26–30) verzichten. Hierzu ist nach Rz 32 nachzuweisen, dass die Zinsschockszenarien nach Rz 24–25 für die eingegangenen Zinsrisiken angemessen sind. Bei einem durchschnittlichen Geschäftsmodell ohne exotische Produkte und mit normalem Bilanzstrukturmanagement kann hiervon ausgegangen werden.

6.1.2.5 Grundsatz 5: Modellannahmen (Rz 33–34)

Zur Berechnung der Zinsrisikomasse sowohl für die Barwert- als auch die Ertragsperspektive werden seitens der Banken verschiedenste Annahmen getroffen, wie z.B. zur Ausübung von verhaltensbezogenen Zinsoptionen unter den Zinsschock- und Zinsstressszenarien, zur Bestimmung von Zahlungsströmen für Einlagen ohne feste Laufzeit, die Behandlung der Eigenmittel oder die Auswirkungen von Rechnungslegungsvorschriften. Das heisst etwa, dass bei der Bewertung des Zinsrisikos im Bankenbuch Beurteilungen vorzunehmen sind, inwieweit die tatsächliche Laufzeit eines Instruments oder dessen Verhalten nach einer Zinsanpassung sich von den vertraglichen Bedingungen des Instruments aufgrund von verhaltensbezogener Optionalität unterscheiden könnte.

Banken mit Positionen in verschiedenen Währungen sind einem Zinsrisiko in jeder einzelnen Währung ausgesetzt. Da die Zinskurven für die einzelnen Währungen variieren können, müssen die Banken grundsätzlich ihre Risikopositionen in jeder Währung bewerten. Banken mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in ihrem internen Zinsrisikomesssystem Methoden zur Aggregation von Risikopositionen in unterschiedlichen Währungen einbinden, indem sie entsprechende Annahmen über die Korrelation zwischen den Zinssätzen in unterschiedlichen Währungen zugrunde legen.

Für die wesentlichen Annahmen gelten die in Rz 33 genannten Anforderungen bzgl. deren Angemessenheit, Dokumentation usw. Gemäss Rz 33 führen die Institute Sensitivitätsanalysen sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive für wesentliche Annahmen durch, um ihre Auswirkungen auf das gemessene Zinsrisiko im Bankenbuch zu überwachen.

Da sich die wirtschaftlichen Bedingungen, das Wettbewerbsumfeld und die Strategien über die Zeit verändern, müssen die Banken alle wesentlichen Modellannahmen mindestens jährlich überprüfen. In einem sich schnell wandelnden Marktumfeld sollte die Überprüfung häufiger stattfinden (z.B. wenn die Refinanzierungskosten sich verändert haben). Kleine Banken der Kategorien 4–5 können nach Rz 34 von der mindestens jährlichen Überprüfung absehen, wenn sie begründen und dokumentieren können, dass sich das Geschäftsmodell, die Kunden- und Produktstruktur, das Marktumfeld sowie andere für die Modellannahmen relevante Faktoren nicht wesentlich verändert haben. Die Modellannahmen und deren Auswirkungen müssen mindestens aber alle drei Jahre überprüft werden.

6.1.2.6 Grundsatz 6: Datenintegrität und Validierung (Rz 35–38)

Zur Minimierung von Datenfehlern empfiehlt sich eine möglichst weitgehende automatisierte Anlieferung der Daten aus externen und internen Quellen oder die Implementierung geeigneter Prozesse, um die Häufigkeit von

Datenfehlern gering zu halten. Geeignete Prozesse stellen sicher, dass fehlerhafte Daten verhindert und Änderungen der Kodierung kontrolliert werden. Dadurch wird erreicht, dass die Daten präzise sind, die Wahrscheinlichkeit auftretender Fehler während der Datenverarbeitung und -aggregation möglichst minimiert wird und geeignete Massnahmen getroffen werden, wenn Störungen auf dem Markt oder Preisturbulenzen auftreten. Institute sollten die Qualität externer Informationsquellen sowie die Häufigkeit prüfen, in der diese Quellen aktualisiert werden.

Zinsrisikomesssysteme und ihnen zugrundeliegende Zinsrisikomodelle müssen nach Rz 35 einer unabhängigen Validierung unterliegen. In kleinen Instituten sind die Tresorerie-Funktion und die Risikomanagementfunktion häufig vereint, weshalb sie nicht zwingend unabhängig voneinander sind. Kleine Banken der Kategorien 4–5 dürfen daher nach Rz 38 die Validierung von Daten, Zinsrisikomesssystemen, Modellen und Parametern basierend auf dem Proportionalitätsprinzip und entsprechenden Erleichterungen/Ausnahmen umsetzen. So ist etwa keine unabhängige Validierungsfunktion erforderlich, was der einfacheren Organisationsstruktur dieser Banken angemessen Rechnung trägt.

Die Banken sollen nach Rz 36 unterschiedliche Methoden verwenden, um ihr Zinsrisiko sowohl nach dem barwert- als auch ertragswertorientierten Ansatz zu quantifizieren. Dazu zählen neben statischen Methoden auch dynamische Modelle, um künftige Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen. Dynamische Modelle können im Zusammenhang mit ertragsbasierten Simulationen (z.B. für Neugeschäftsannahmen) sinnvoll sein. Es besteht jedoch kein Zwang, solche Modelle flächendeckend einzusetzen, um die Auswirkungen von Zinsänderungen abzuschätzen. Die Rz 36 fordert vielmehr, dass sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive unterschiedliche Methoden aus einem ganzen Spektrum von Methoden verwendet werden sollen. Im Rahmen der Offenlegung hingegen soll auf ein einfaches dynamisches Modell für die Simulation des Nettozinsertrags zurückgegriffen werden, indem Neugeschäftsannahmen mit identischen Merkmalen zu treffen sind und die Ergebnisse mit den bankeigenen Prognosen zu vergleichen sind.

6.1.2.7 Grundsatz 7: Berichterstattung (Rz 39–40)

Grundsatz 7 stipuliert Inhalt, Adressaten und Mindestfrequenz der Berichterstattung zu Zinsrisiken im Bankenbuch. Die Mitglieder des Oberleitungorgans bzw. bei Delegation auch dessen Delegierte sollen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um die vorgelegten Berichte kritisch prüfen und hinterfragen zu können.

6.1.2.8 Grundsatz 8: Offenlegung (Rz 41)

Die Offenlegung qualitativer und quantitativer Aspekte des Zinsrisikos sind Bestandteil des FINMA-RS 16/1 und dessen Tabellen IRRBBA (qualitative

Beschreibung der Risikomanagementziele und -strategien im Hinblick auf das Zinsrisiko im Bankenbuch), IRRBBA1 (quantitative Zusatzinformationen) und IRBBB1 (Offenlegung der Zinsrisikomessergebnisse in der Barwert- und Ertragsperspektive).

Abweichend zum internen Zinsrisikomesssystem und der darauf aufbauenden Berichterstattung, gelten zur Berechnung der Zinsrisikokennzahlen sowohl für die Ertrags- als auch die Barwertperspektive die im FINMA-RS 16/1 genannten Vorgaben, um ein gewisses Mass an Vergleichbarkeit zu erreichen. Siehe hierzu die Vorgaben zur Berechnung von ΔEVE und ΔNII bzgl. der Tabelle IRRBB1. Diese umfassen v.a. den Nichteinbezug der Eigenmittel als zinsensitive Position, den Einbezug von unentgeltlichen Einlagen und ausserbilanziellen Positionen, Zinsablaufbilanz, die Behandlung von regulatorischen Abzügen und Anlagevermögen sowie die Diskontierungsmethodik.

Bezüglich der Diskontierungsmethodik wird gefordert, die Zahlungsströme zur Bestimmung der Barwertänderung der Eigenmittel entweder mit einem risikofreien Zinssatz oder einem risikofreien Zinssatz, erhöht um Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger *Spread*-Komponenten, zu diskontieren. Letzteres nur, wenn Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige *Spread*-Komponenten in den Zahlungsströmen berücksichtigt wurden. Der Diskontierungssatz muss also dieselben Komponenten (Gewinnmarge, Refinanzierungskosten, Ausfallrisikokomponenten und andere verrechnete Kosten wie u.a. Liquiditätspufferkosten) enthalten, die z.B. dem Kunden in seiner Kondition verrechnet wurden.

Insbesondere kleine Institute können diese Vorgaben häufig nicht vollumfänglich erfüllen und diskontieren für interne Zwecke die Zahlungsströme inklusiver aller Komponenten zumeist mit einem risikofreien Zinssatz. Daher wird im Sinne des Proportionalitätsprinzips kleinen Banken der Kategorien 4 und 5 erlaubt, die Zahlungsströme unabhängig von deren Zusammensetzung mit einem risikofreien Zinssatz zu diskontieren. Die Banken müssen aber in der Tabelle IRRBBA in den Sektionen g1) und g3) qualitative Angaben hierzu machen.

Die Berechnung kann auf Basis des internen Zinsrisikomesssystems und instantanen Zinsschocks erfolgen oder auf dem Ergebnis des standardisierten Rahmenwerks der Basler Standards zum Zinsrisiko im Bankenbuch, sollte die Bank dieses auch als Standardansatz bezeichnete Rahmenwerk anwenden.

Für die Berechnung der Änderung des Ertrags aus dem Zinsengeschäft ist von einer konstanten Bilanzannahme auszugehen. Dabei sollen fällige oder neu zu bewertende Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen *Spread*-Komponenten ersetzt werden. Die Veränderung der erwarteten Zinserträge soll im Vergleich zu den

bestmöglichen eigenen 12-Monats-Prognosen unter der Annahme einer konstanten Bilanz sowie instantanen Zinsschocks berechnet und offengelegt werden. Die eigenen Prognosen (Basisszenario) können anhand der instituteigenen Zinsprognose oder auf der Basis der *Forward*-Zinssätze bestimmt werden.

Zinsneufestsetzungsdaten bzw. -fristen können pro Positionstyp stark voneinander abweichen. Für eine aussagekräftige Offenlegung sind diese Fristen daher nach Positionstyp gegliedert nach Tabelle IRRBBA1 offenzulegen. Mit dieser zusätzlichen Gliederung geht die Tabelle IRRBBA1 über die in diesem Bereich wenig aussagekräftige Basler Mindestoffenlegung hinaus. Diese erweiterte Offenlegung wurde in der nationalen Arbeitsgruppe eingehend diskutiert und bildet Bestandteil der Vereinbarung, anstelle des Basler Rahmenwerks bzw. Standardansatzes zur Messung, Meldung und Offenlegung der Zinsrisiken eine Erweiterung des Meldewesens sowie der Offenlegung zu Zinsrisiken umzusetzen.

6.1.2.9 Grundsatz 9: Risikotragfähigkeit (Rz 42–48)

Die Banken sind dafür verantwortlich, die Höhe der von ihnen vorzuhaltenden Eigenmittel für alle relevanten Risikoarten (inklusive dem Zinsrisiko) einzuschätzen und sicherzustellen, dass die Eigenmittel ausreichend sind, um auch das Zinsrisiko zu decken, nebst allen weiteren Risiken (vgl. Rz 42). Sofern das Zinsrisiko relevant ist, muss das Institut darlegen können, wie viele Eigenmittel es hierfür spezifisch vorhält. Die Institute dürfen sich dabei auf das Rundschreiben 11/2 abstützen. Die Quantifizierung soll auch auf dem internen Zinsrisikomesssystem und den damit verbundenen Modellen sowie Annahmen beruhen.

Bei der Beurteilung der internen Risikotragfähigkeit gemäss Rz 44 wird den Banken durch die Formulierung "berücksichtigt [...] in angemessener Form" Entscheidungsspielraum eingeräumt, wie stark sie insbesondere die genannten Umstände in die Beurteilung miteinbeziehen, neben weiteren für das Institut relevanten Umständen. Die Art und der Umfang der Beurteilung ist jedoch zu begründen. Insbesondere ist die Bedeutung des Zinsrisikos im Gesamtkontext aller nicht unter den Mindesteigenmitteln subsumierten und daher ggf. durch die Eigenmittelpuffer nicht vollständig abgedeckten Risiken zu betrachten.

Kleine Banken der Kategorien 4–5, für welche die Rz 44 aus Proportionalitätsgründen nicht gilt, können sich hinsichtlich der Prüfung nach Rz 42 z.B. am Verhältnis des Erfolgs aus dem Zinsengeschäft am Gesamterfolg oder am Geschäftsmodell orientieren. Die Prüfgesellschaft muss die in Rz 42 genannte Beurteilung auf Relevanz prüfen und bestätigen.

6.1.3 Grundsätze zu Zinsrisiken für Aufsichtsbehörden (Rz 49–50 Anhang)

Die Grundsätze 10–12 der neuen Basler Mindeststandards zu Zinsrisiken richten sich an die Aufsichtsbehörden. Sie wurden ebenfalls eingehend in der nationalen Arbeitsgruppe diskutiert.

6.1.3.1 Grundsatz 10: Datenerhebung (Rz 49–50)

Grundsatz 10 fordert, dass die Aufsichtsbehörden regelmässig Informationen zur Beurteilung der Zinsrisiken und des Zinsrisikomanagements der Banken erheben.

Wie nach bisheriger Praxis melden Banken, mit Ausnahme der Zweigniederlassungen ausländischer Banken, nach Rz 49 der FINMA ihre Angaben über ihre Zinsrisiken auf Einzelinstituts- und Konzernbasis in periodischen Abständen mittels einem von der FINMA festgelegten Formular (Zinsrisikomeldung). Die Meldefrequenz (quartalsweise auf Einzelinstitutsbasis und halbjährlich auf Konzernbasis) sowie die Meldefristen (45 Tage) bleiben unverändert. Die Meldung erfolgt bis inklusive Stichtag 31. Dezember 2018 mit dem bisherigen Meldeformular und ab dem Stichtag 31. März 2019 mit dem neuen Meldeformular (siehe Abschnitt 6.1.5).

Informationen zum Zinsrisikomanagement erhebt die FINMA grundsätzlich im Rahmen der regelmässigen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung durch die Prüfgesellschaften. Die FINMA kann diese Informationen auch durch eigene Vor-Ort-Prüfungen erheben oder auf Basis der Prüfarbeiten der internen Revision erhalten oder, im Falle international tätiger Institute, schliesslich auch von ausländischen Aufsichtsbehörden beziehen.

Die Gesamtheit dieser Daten und Informationen müssen es der FINMA erlauben, das Zinsrisiko zu bewerten sowie die Ausreisserinstitute gemäss Grundsatz 12 zu identifizieren und zu überwachen. Hierzu haben die Daten bei allen beaufsichtigten Banken möglichst vergleichbar und einheitlich zu sein, was Gegenstand der formularbasierten Zinsrisikomeldung ist.

Die FINMA kann zusätzliche Informationen erheben, wenn dies zur Bewertung des Zinsrisikos im Rahmen der vertieften Abklärungen gemäss Grundsatz 11 bei als Ausreissern identifizierten Instituten notwendig ist. Dies umfasst u.a. auch die Spezifikationen und Annahmen von Modellen zur Bestimmung des Zinsneufestsetzungsdatums und deren Einfluss auf internen Zinsrisikomasse, die Berücksichtigung von automatischen und verhaltensbezogenen Optionalitäten oder Zinsrisikokennzahlen für Ertragswert- und Barwertperspektive auf der Basis von bankinternen Zinsschock- und Stressszenarien, welche nicht den Standardszenarien nach dem Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx „Zinsrisiken – Banken“ zu den standardisierten Zinschockszenarien entsprechen.

6.1.3.2 Grundsatz 11: Datenbewertung

Der Grundsatz 11 der Basler Standards besagt, dass die Aufsichtsbehörden regelmässig das Zinsrisiko im Bankenbuch sowie die bankinternen Ansätze zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Kontrolle auf der Basis der gemäss Grundsatz 10 erhobenen Daten und Informationen bewerten sollen. Der Grundsatz 11 ist im Rundschreiben nicht abgebildet, da er die vielschichtigen Inhalte des Aufsichtsprozesses beschreibt. Die Umsetzung von Grundsatz 11 wird aber nachfolgend erläutert.

Die FINMA kommt dem Grundsatz 11 nach, indem sie die zu Zinsrisiken regelmässig erhobenen Daten analysiert. Für die Beurteilung des Zinsrisikomanagements stützt sich die FINMA grundsätzlich auf die Arbeiten der Prüfungsgesellschaften ab. Diese prüfen und beurteilen die Einhaltung des Rundschreibens sowie die interne Zinsrisikostategie, die darauf basierende Risikotoleranz, die Ergebnisse der internen Zinsrisikomesssysteme als auch die Datenqualität der Zinsrisikomeldung sowie die qualitativen und quantitativen Offenlegungstabellen. Dabei sind insbesondere auch folgende Aspekte zu beachten bzw. zu beurteilen: die Komplexität von Geschäften und das damit einhergehende Zinsrisiko der Aktiven / Passiven und ausserbilanziellen Positionen, die Grundsätze und Strukturen der Institutssteuerung und -kontrolle durch seine Organe, das Risikomanagement einschliesslich der Wirksamkeit von Sicherungsmassnahmen, das interne Kontrollsystem einschliesslich unabhängiger Modellvalidierung, die interne Revision sowie die Risikotragfähigkeit.

Die Beurteilung allfälliger Defizite des Zinsrisikomanagements kann auch im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überprüfungen durch die FINMA selbst erfolgen. Auch kann die FINMA hierzu Ergebnisse der internen Revision der Banken heranziehen oder, bei international tätigen Instituten, auch die Beurteilung ausländischer Aufsichtsbehörden.

Die FINMA muss insbesondere die Risikotragfähigkeit gegenüber den in Grundsatz 9 stipulierten Anforderungen bewerten und beurteilen, ob hieraus zusätzliche Eigenmittelanforderungen nach Art. 45 ERV oder andere Massnahmen notwendig sind. Diese anderen Massnahmen sind in Rz 14 des Anhangs beschrieben. In diesem Zusammenhang muss sich die Beurteilung nicht zwangsläufig auf den Prozess sowie die Ergebnisse zur Identifikation von Ausreisserinstituten abstützen. Die Beurteilungen können neben der Einzelbetrachtung auch im Vergleich mit anderen Instituten geschehen, etwa auf Basis marktüblicher Annahmen. Die FINMA kann die Ergebnisse der internen Zinsrisikomesssysteme auch auf der Basis aufsichtsrechtlicher Näherungsverfahren beurteilen. Durch die Proportionalitätsregelungen werden Grösse und Komplexität der Institute berücksichtigt.

6.1.3.3 Grundsatz 12: Identifikation und Beurteilung von Ausreisserinstituten (Anhang Rz 1–12)

Nach Grundsatz 12 haben die Aufsichtsbehörden die Kriterien offenzulegen, anhand derer sie Ausreisserinstitute bestimmen. Ausreisserinstitute weisen ein *möglicherweise* unangemessen hohes Zinsrisiko auf. Ergibt die Einzelfallabklärung der Aufsichtsbehörde ein unangemessenes Zinsrisikomanagement oder eine aufsichtsrechtlich als zu hoch einzustufende Zinsrisikoexposition, so muss die Aufsichtsbehörde nach Grundsatz 12 risikomindernde Massnahmen oder zusätzliche Eigenmittel verlangen.

Die Einstufung als Ausreisserinstitut muss nach Basler Standards mindestens auf Basis der ermittelten Veränderung der barwertigen Eigenmittel unter Verwendung der standardisierten Zinsschockszenarien gemäss Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien erfolgen. Dabei muss die Veränderung des Barwerts der Eigenmittel mindestens 15 % des Kernkapitals betragen. Bei der Berechnung kommen die auf bankinternen Annahmen rapportierten Zahlungsströme gemäss Zinsrisikomeldung zum Einsatz. Die Aufsichtsbehörden können auch zusätzliche Kriterien zu Identifikation von Ausreisserinstituten festlegen, die über die Bankenpopulation einheitlich anzuwenden sind.

Die FINMA verwendet bereits heute mehrere Kennzahlen bzw. Kriterien zur Identifikation von Ausreisserinstituten. Dieser multikriterielle Ansatz hat sich grundsätzlich bewährt und wird sinnvollerweise beibehalten. Entsprechend macht die FINMA von der in den Basler Standards vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und verwendet zur Ausreisseridentifikation die zusätzlichen Kriterien gemäss Rz 4 des Anhangs. Hiernach berechnet die FINMA die Barwertänderung der Eigenmittel unter bankinternen Annahmen als auch unter marktüblichen Annahmen, d.h. einem Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und anderen marktüblichen Annahmen. Diese Berechnungen berücksichtigen dabei nicht nur den Vergleich mit dem Kernkapital, sondern auch die Relation der Eigenmittelveränderung zum Erfolg aus dem Zinsengeschäft und zu den Eigenmittelüberschüssen sowie den Einfluss von Modellannahmen auf die Resultate pro Szenario.

Neben den quantitativen Kriterien dienen auch qualitative Kriterien zur Ausreisseridentifikation. Nach Rz 6 des Anhangs kann auch ein unzureichendes Zinsrisikomanagement aufgrund von Defiziten in der Erfüllung der an Banken gerichteten Grundsätze 1 bis 9 zur Klassifizierung als Ausreisserinstitut führen.

Die FINMA zieht diesen multikriteriellen Ansatz zur Identifikation von Ausreisserinstituten einem Ansatz mit nur einem Kriterium vor. Die Risikoidentifikation ist zu komplex, als dass dies mit nur einer Messgrösse sinnvoll bewerkstelligt werden kann. Die Verwendung nur eines Kriteriums könnte zudem zu *Moral-Hazard*-Informationsproblemen führen und würde den Grundsätzen 10–12 nicht gerecht.

Die Einstufung einer Bank als Ausreisserinstitut zieht keine automatischen Massnahmen gemäss Anhang Rz 13–14 des Rundschreibens nach sich. Ein Ausreisserinstitut wird in einem zweiten Schritt zunächst einer weiteren Analyse seiner Zinsrisikosituation zugeführt. Dabei wird gemäss Grundsatz 12 der Basler Standards die Eigenmittelausstattung im Verhältnis zu den Zinsrisiken sowie die Ertragslage betrachtet (vgl. Anhang Rz 9). Ferner wird die Reagibilität auf Zinsschock- und Stressszenarien beachtet sowie die zentralen Annahmen und Parameter, welche die Bank in ihrem internen Zinsrisikomesssystem umgesetzt hat, wie z.B. der Einbezug von Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger *Spread*-Komponenten, die Modellierung von Einlagen ohne feste Laufzeit oder von vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Abzugsoptionalitäten (vgl. Anhang Rz 10–11). Hinsichtlich der Ertragslage wird die Höhe und Stabilität der Erträge und deren Einfluss auf die künftige Geschäftstätigkeit inkl. der Dividendenzahlungen beurteilt (vgl. Anhang Rz 12).

6.1.3.4 Grundsatz 12: Massnahmen (Anhang Rz 13–14)

Kommt die FINMA im Rahmen einer einzelfallspezifischen Analyse zur Beurteilung, dass die Defizite im Zinsrisikomanagement oder die eingegangenen Zinsrisiken aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu gross sind, ergreift sie im Einklang mit Grundsatz 12 geeignete Massnahmen (vgl. Anhang Rz 13–14). Standardmässig wird hierbei die Situation mit dem Institut zunächst im Rahmen des Aufsichtsdialogs erörtert, um die Modalitäten zur Bereinigung der Defizite bzw. den sonstigen Umgang mit diesen zu besprechen. Je nach Sachlage wird die FINMA sodann eine angemessene Entscheidung treffen.

Neben der Forderung nach zusätzlichen Eigenmitteln auf Grundlage von Art. 45 ERV können gemäss Basler Mindeststandard weitere Massnahmen getroffen werden, die grundsätzlich auch parallel zur Anwendung kommen können. Diese weiteren Massnahmen umfassen namentlich die Reduktion der Zinsrisiken durch bilanzielle Massnahmen, Anpassung oder Vorgaben zu Annahmen bzw. Parametern des internen Zinsrisikomesssystems, die Verbesserung des Rahmenkonzepts zu Zinsrisiken entlang der Grundsätze und Strukturen der Institutssteuerung und -kontrolle durch seine Organe oder die Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Mindeststandards zum Zinsrisiko im Bankenbuch. Letzteres dürfen Banken als internes Zinsrisikomesssystem und / oder für die Zinsrisikomeldung freiwillig verwenden.

6.1.4 Standardisierte Zinsschocks

Das Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien enthält pro Währung der Mitgliedsländer des Basler Ausschusses die Höhen der standardisierten Zinsschocks in den einzelnen Laufzeitbändern, und zwar für jedes der zu betrachtenden sechs Szenarien. Die FINMA hat die entsprechenden Berechnungen für alle Währungen nach

der vom Basler Ausschuss vorgegebenen Methodik vorgenommen. Den Instituten wird damit ein einheitliches Set an Zinsschocks zur Verfügung gestellt. In Ausübung einer nationalen Option in den Basler Standards wurde dabei eine höhere Untergrenze für die parallelen CHF-Zinsschocks appliziert. Dies wird im Weiteren begründet.

Aus einer Risikosicht sollten die für die Schweiz relevanten und verfügbaren Daten in die Kalibrierung der CHF-Zinsschocks einbezogen werden. Für die Kalibrierung der standardisierten Zinsschocks aller Währungen hat der Basler Ausschuss die Jahre 2000 bis 2015 als einheitliche Beobachtungsperiode gewählt. Nur für diese Periode von 16 Jahren war eine über alle Währungen der Basler Mitgliedsländer vorhandene Marktzinshistorie verfügbar. Aufgrund der expansiven Geldmarktpolitik sind diese Daten aber nicht notwendigerweise geeignet, um eine aus Risikosicht geeignete Kalibrierung vorzunehmen. Insbesondere für die Schweiz ist diese Periode nicht vollumfänglich geeignet, da fast die Hälfte dieser Periode einem Ausnahmezustand hinsichtlich des Zinsumfeldes entspricht. Eine Kalibrierung der CHF-Zinsschocks, die sich fast überwiegend auf dieses ausserordentliche Tiefzinsumfeld stützt, führt zu einer massiven Unterschätzung der aus einer Risikosicht geeigneten Zinsschocks. Eine analoge Feststellung gilt auch für Japan.

Der Basler Ausschuss ist sich dieser Sondersituation bewusst. Er sieht daher vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der vom Basler Ausschuss vorgegebenen Methodik zur datenbasierten Bestimmung der Zinsschockhöhen höhere Untergrenzen definieren können als diejenigen, die der Basler Standard pauschal für die einzelnen Währungen vorsieht. Übt eine Aufsichtsbehörde diese Option aus, sind die von dieser bestimmten Zinsschockhöhen auch von den anderen Mitgliedsländern zu übernehmen.

Die FINMA übt diese Option aus. Zur Rekalibrierung der CHF Zinsschockhöhen gibt es zwei nach den Basler Standards vorgesehene Möglichkeiten:

- Zum einen kann das vom Basler Ausschuss verwendete Zeitfenster (Periode 2000 bis 2015) adjustiert werden.
- Zum anderen können von den nationalen Aufsichtsbehörden andere Untergrenzen¹² für die Zinsschocks in der nationalen Währung definiert werden.

Sowohl für Verschieben, Stauchen und Strecken des Zeitfensters gibt es *pro-* und *contra-*Argumente. So könnte man z.B. das Verschieben des Beginns und Endes des 16-Jahre-Zeitfensters auf vor 2008 dadurch begründen, dass seitdem eine aussergewöhnliche Zins- und Geldpolitik vorherrscht. Jedoch ist diese seit den letzten zehn Jahren weniger aussergewöhnlich geworden und es gab in der Vergangenheit sowohl in der Schweiz

¹² Diese Untergrenzen sind vom Basler Ausschuss für die in die Szenarien eingehenden Unterszenarien der Zinsänderungen (parallele Verschiebung, kurzfristige Zinsen ändern, langfristige Zinsen ändern) pauschal auf je 100bp gesetzt worden.

als auch in anderen Ländern längere Tiefzinsphasen. Die Nichtberücksichtigung der Negativzinsphase kann (noch) dadurch begründet werden, dass sie eine aussergewöhnliche Situation darstellt, die finanzmathematischen und betriebswirtschaftlichen Modellen bzw. Annahmen widerspricht. Auch ist für die Zinsschockhöhe weniger das absolute Zinsniveau als die relative Zinsänderung relevant. Zudem sollte die Kalibrierung nicht nur auf alten Daten beruhen. Die Wahl des "richtigen" 16-Jahre-Zeitfensters ist somit schwierig und diese Frage würde sich auch in Zukunft periodisch immer wieder stellen.

Eine Erhöhung der Untergrenzen für den CHF im Rahmen der datenbasierten Bestimmung der CHF-Zinsschockszenarien auf Basis des allgemeinen Zeitfensters (Periode 2000 bis 2015) und nach der vom Basler Ausschuss vorgegebenen Methodik ist die einfachere, weniger subjektive und von der daher FINMA präferierte Variante. Die pauschal bei 100 Basispunkten (kurz bp) angesetzten Untergrenzen können vereinfacht gesagt nämlich nur in Schritten von 50bp angehoben werden.¹³

Die einfachste Art, die nationale Option auszuüben, besteht darin, den Wert für den parallelen Zinsschock für CHF von 100bp auf 150bp anzuheben. Mit einer solcher Anhebung bewegen sich die CHF-Zinsschockhöhen auch in Richtung der EUR-Zinsschockhöhen, wie ein Vergleich der entsprechenden Werte für CHF und EUR im Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien zeigt. Für den EUR liegt die Zinsschockhöhe für die Parallelverschiebung bei 200bp. Die Anhebung der Untergrenze für den CHF von 100bp auf 150bp und die damit einhergehende partielle Annäherung an die EUR-Zinsschockhöhen von 200bp reflektiert ökonomisch den Umstand, dass das EUR-Zinsumfeld einen massgeblichen Einflussfaktor für das CHF-Zinsumfeld darstellt.

Proberechnungen der FINMA ergaben, dass unter den im Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien dargestellten CHF-Zinsschockhöhen und dem etablierten multikriteriellen Ansatz der FINMA zur quantitativen Identifikation von Ausreisserinstituten eine in etwa ähnliche Anzahl an Ausreisserinstituten wie heute resultiert. Dies ist ein sinnvolles Ergebnis. Die Zinsrisiken haben sich in den letzten Jahren nämlich mit Sicherheit nicht reduziert, wohl aber erhöht. Ohne das Ausüben der Option durch die FINMA würde die Aussagekraft der Messung gegenüber der heutigen Lösung deutlich herabgesetzt. Deshalb ist es beim Übergang zum neuen Regime sinnvoll, in etwa zumindest ein ähnlich hohes Zinsrisiko – operationalisiert durch die Anzahl Ausreisserinstitute – zu messen als unter dem derzeitigen Regime. Zu bedenken ist hierbei auch, dass durch die kommende Wahlmöglichkeit der Innenzinsmeldung von Zahlungsströmen ein Erleichterungspotential für die Institute besteht im Hinblick auf etwas

¹³ Dies ist aus den Basler Standards zum Zinsrisiko, Anhang 2 und der dort abgebildeten Tabelle 1 ersichtlich, in der nur Werte wie 100bp, 150bp, 200bp usw. vorkommen. Diesen Werten liegt nämlich eine 50-Basispunkte-Rundungsregel zugrunde. Entsprechend weisen auch die im Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien aufgeführten Zinsschocks für die Parallelverschiebungs-Szenarien i und ii auch nur Werte von 100bp (JPY), 150bp usw. auf.

niedrigere barwertige Veränderungen der Eigenmittel. Mit anderen Worten sind die von der FINMA durchgeführten Berechnungen zu der zu erwartenden Anzahl an Ausreisserinstituten konservativ.

Eine Abnahme der Anzahl Ausreisserinstitute würde auch der Intention des Basler Ausschusses zuwiderlaufen. Er hat in seiner Neugestaltung der Erwartungen an die Banken hinsichtlich der Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Zinsänderungsrisikos eine Anpassung der Leitlinien und Methoden an die eingetretenen vorangeschrittenen Veränderungen der Markt- und Aufsichtspraktiken vorgenommen. Durch den im Konsultationsverfahren ursprünglich vorgesehenen Säule 1-Ansatz, d.h. der expliziten Definition von Mindesteigenmitteln für Zinsrisiken, und der Betonung der Wichtigkeit des Zinsrisikos im aktuellen Tiefzinsumfeld wird neben den verbesserten Grundsätzen deutlich, dass der Basler Ausschuss eine Evolution der bisherigen Mindeststandards verfolgt und keine Verwässerung derselben. Insbesondere führt der Basler Ausschuss aus, dass die Senkung der Ausreisserschwelle von 20 % auf 15 % (vgl. Anhang Rz 3) eine Verschärfung darstellt – was *ceteris paribus* zu mehr Ausreisserinstituten führt. Hierzu kommt die Verschärfung des Kapitalbegriffes durch die Verengung vom Gesamtkapital auf das Kernkapital in den Basler Mindeststandards, was *ceteris paribus* wiederum die Anzahl an Ausreisserinstituten erhöht.

Diese beabsichtigten Verschärfungen des Basler Ausschusses würden jedoch bezogen auf Schweizer Institute bei Anwendung der vom Basler Ausschuss vorgeschlagenen Mindest-Kalibrierung der CHF-Schockhöhe in der Praxis mehr als neutralisiert. Zum einen weisen Schweizer Banken wenig Ergänzungskapital (d.h. Tier 2) auf. Daher hat die Verschärfung des Kapitalbegriffes keine besonderen Auswirkungen. Die Mindestkalibrierung der Schockhöhen für Parallelverschiebungsszenarien der CHF-Zinskurve beträgt zudem etwa nur die Hälfte wie im aktuellen Regime. Es ist daher angebracht, die CHF-Zinsschocks wie oben beschrieben anzupassen. Unter diesen resultiert sodann eine in etwa ähnliche Anzahl an Ausreisserinstituten wie heute.

6.1.5 Änderungen am Meldewesen und Testläufe

Zum Meldestichtag 31. März 2019 werden die neuen Formulare zur Zinsrisikomeldung eingeführt und ersetzen die aktuellen Meldeformulare. Die aktuellen Entwürfe der neuen Meldeformulare und des zugehörigen Erläuterungsdokuments sind Bestandteil der Anhörungsunterlagen. Hiermit soll den Instituten mit angemessenem zeitlichen Vorlauf bereits ein konkretes Bild über die kommenden Änderungen im Meldewesen vermittelt werden. Die aus der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge können sodann im finalen Formularentwurf des Meldewesens berücksichtigt werden. Auf Basis dieses finalen Formularentwurfs wird die FINMA v.a. die Institute der Kategorie 1–3 einladen, im Rahmen eines realen Testlaufs die neuen Meldeformulare mit Daten für insbesondere den Stichtag 31. März 2018 auszufüllen und der FINMA und SNB einzureichen. Dies ist ein Jahr

vor der Umstellung auf das neue Formularwesen. Sollten bei diesem Testlauf noch letzte Fehler in den Formularen entdeckt werden, so lassen sich diese noch bereinigen, bevor den Instituten im Herbst die Formulare in definitiver Form zur Verfügung gestellt werden, usancengemäss ein halbes Jahr vor Erstanwendung per Stichtag 31. März 2019.

Im Folgenden wird ein Überblick der wesentlichen Neuerungen gegeben. Für Details wird auf den detaillierten Formularentwurf sowie die zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Die neuen Meldeformulare sind eine Erweiterung der bestehenden Zinsrisikomeldung auf Basis des bestehenden Erhebungsformulars ZRxxx. Die Aufteilung der unterschiedlichen Seiten und der Kategorien, die Erhebungsfrequenz und -frist sowie die Währungsdimension bleiben grundsätzlich gleich. Letzteres mit Ausnahme der Vorgabe durchschnittlicher Zinsschocks für die Währungsdimension übrige Währungen, die am Ende des Hilfsdokument zum FINMA-RS 18/xx zu den standardisierten Zinsschockszenarien aufgeführt sind, für nicht namentlich aufgeführte oder nicht materielle Währungen auf Gesamtbankebene.

Zunächst wurden die Laufzeitbänder an die vom Basler Ausschuss vorgeschlagenen Laufzeitbänder angepasst. Dies bedingt eine höhere Granularität im Bereich von zwei Jahren und im letzten Laufzeitband und eine Aggregation im Bereich von drei Monaten. Die Zahlungsströme können künftig nicht mehr auf der Basis von Gewichten gemeldet werden.

Für die Positionen der Kategorie I (mit bestimmter Zinsbindung, Zinsneufestsetzungsdatum) wird eine höhere Granularität eingeführt. Diese orientiert sich inhaltlich und begrifflich an den Bilanzpositionen gemäss FINMA-Rundschreiben 2015/1 "Rechnungslegung Banken".

Bei der Davon-Position "Geldmarkthypotheken mit bestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum" ist neben der Zinsneufestsetzungsfrist- auch die Einordnung gemäss Kapitalbindung zu melden. Bei Nichtkenntnis der Zinsneufestsetzungsfrist darf für die Einordnung gemäss Zinsneufestsetzungsfrist die Kapitalbindung für die Zinsneufestsetzungsfrist verwendet werden, jedoch maximal ein Jahr.

Für alle Kategorien sind sämtliche Geschäfte mit *Forward*-Abschluss zu berücksichtigen, d.h. ausserbilanzielle Positionen wie z.B. bereits abgeschlossene Zinsswaps, die zum Meldestichtag ggf. noch nicht systemtechnisch erfasst sind. Dies umfasst auch Verlängerungen bestehender Geschäfte, geplante Ablösungen von anderen Instituten oder Produktwechsel. Diese *Forward*-Geschäfte sind für bestimmte Positionen in einer separaten Spalte informationshalber anzuzeigen.

Automatische und verhaltensbezogene Optionalitäten wie vorzeitige Rückzahlungs- und Abzugsoptionen sind bei Relevanz zu berücksichtigen. Positionen mit Fremdwährungskomponente sind im jeweiligen Währungsformular zu zeigen, d.h. FX-Swaps, *Cross Currency*-Swaps usw. sind in ihre Bestandteile zu zerlegen. Lineare Zinsderivate sind separat für Forderungen und Verpflichtungen darzustellen. Dabei sind Empfänger- und Zahlerkomponenten aufzuteilen. Nichtlineare Zinsderivate werden wie bisher mit ihrem Kontraktvolumen rapportiert und müssen nicht szenariospezifisch Neubewertet und in die Zahlungsströme integriert werden.

Für Positionen der Kategorie I sind Zinszahlungsströme und Nominalzahlungsströme (Rückzahlungen) separat darzustellen. Bei Anwendung der Innenzinismethode ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden.

Für Positionen der Kategorie II (Positionen mit unbestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum) wurde ebenfalls eine höhere Granularität insbesondere für Verpflichtungen auf Sicht eingeführt und die Begrifflichkeiten wie oben erwähnt angepasst.

Im Rahmen der Szenarien und Risikomasse (ZR002) sind erweiterte Zusatzangaben zum bisherigen internen Zinsrisikomass vorgesehen. Diese betreffen zunächst die Ergänzung der internen Limiten. Ferner sind die Meldung der Veränderungen der barwertigen Eigenmittel und der Erträge per aktuellem Stichtag unter den sechs Standardszenarien gemäss den Vorgaben für die Offenlegungstabellen und des Kernkapitals vorgesehen. Zusätzlich ist auch die Veränderung der Wiederbeschaffungswerte zu rapportieren. Dabei kann die Veränderung der impliziten Volatilität weggelassen werden. Schliesslich sind die Zinsneufestsetzungsdaten gemäss der Offenlegungstabelle IRRBBA1 zu rapportieren.

Im Rahmen der Ertragssimulation aus dem Zinsengeschäft sind die Veränderungen der Ergebnisse des Basisszenarios für den Einjahreshorizont anzugeben sowie ein kurzer Beschrieb des Basisszenarios zu verfassen. Das Basisszenario kann anhand der institutseigenen Zinsprognose oder auf der Basis der *Forward*-Zinssätze bestimmt werden. Diese Ergebnisse sind pro Positionstyp für das Basisszenario und die Parallelverschiebung anzugeben. Gleiches gilt für die Prolongationsannahmen.

Im Rahmen der Ertragssimulation für den Einjahreshorizont ist von einer konstanten Bilanzstruktur auszugehen. Dabei sollen fällige Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen *Spread*-Komponenten ersetzt werden.

Im Rahmen der ergänzenden Angaben (ZR003 und ZR004) sind sprachliche Anpassungen an das revidierte Rundschreiben und selektiv zusätzliche Angaben wie z.B. zu Replikationsmodellen und Mappingverfahren vorgesehen. Zudem ist eine qualitative Beschreibung der Diskontierungsmethodik (z.B.

Diskontfaktorenbestimmung, Interpolationen) und anderer Annahmen analog der Offenlegungstabelle IRRBBA anzugeben (ZR004).

Das SNB Erläuterungsdokument zur Zinsrisikomeldung wird ebenfalls an die Neuerungen angepasst.

6.2 Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“

Im Rahmen seines umfassenden Reformpakets Basel III führt der Basler Ausschuss eine mehrphasige Revision seiner mit Basel II eingeführten Offenlegungsstandards durch. Dies war erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Offenlegungen von Banken substantiell zu erhöhen. Die Vergleichbarkeit ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die durch die Offenlegung anvisierte Marktdisziplinierung effektiv erzeugt werden kann.

Das aktuell gültige FINMA-RS 16/1 reflektiert die Revisionsphase I der Basler Offenlegungsstandards. Die Inhalte der Revisionsphase II wurden vom Basler Ausschuss im Januar 2017 publiziert und sollen durch eine Teilrevision des Rundschreibens nun umgesetzt werden. Die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen der Phase II sind:

- Aufnahme einer Übersichtstabelle, die die wesentlichen regulatorischen Kennzahlen einer Bank umfasst (sogenannte *Key Metrics*).
- Auf die revidierten Standards zu Zinsrisiken und Marktrisiken angepasste Offenlegungstabellen
- Neue Offenlegungstabellen für global systemrelevante Banken im Zusammenhang mit den Vorgaben an die sogenannte TLAC
- Neue Offenlegungstabellen zu Vergütungen und prudentiellen Wertanpassungen

Ferner wurden mehrere bereits bestehende Offenlegungsvorgaben punktuell angepasst. Zum einen rein optisch, indem bestehende Vorgaben sich neu in Form der in der Phase I eingeführten standardisierten Tabellenstrukturen präsentieren. Zum anderen erfolgen punktuelle Anpassungen in bereits bestehenden Tabellen.

Auf die bislang im Rundschreiben praktizierte Nummerierung der Tabellen wurde verzichtet, da mit der Revisionsphase II nunmehr alle Tabellen mittels einer eindeutigen Abkürzung bezeichnet sind.

Neben diesen Ergänzungen und Anpassungen der Phase II reduziert die FINMA die bisherigen Offenlegungsanforderungen in zweierlei Hinsicht:

- Allen Banken ist fortan gestattet, bei Nicht-Publikationen von Tabellen oder Teilen davon aufgrund von Immaterialität auf die entsprechende Begründung und nähere Angaben zur Immaterialität zu verzichten. Eine solche Begründung mit Zusatzangaben war bisher notwendig.

- Für Kategorie 3 Banken sind viele Tabellen nur mehr jährlich statt halbjährlich oder quartalsweise zu publizieren, was eine deutliche Reduktion des Umfangs der Publikation und der damit verbundenen Aufwände darstellt.

6.2.1 Haupttext des Rundschreibens

Im Haupttext gab es nur wenige Anpassungen. Die eigentlichen Neuerungen finden sich primär im Anhang des Rundschreibens und im Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen.

Abschnitt "I. Gegenstand" erwähnt in Rz 1 neu die Offenlegung zu Vergütungen, auch wurden die den Offenlegungspflichten zugrundeliegenden Standards des Basler Ausschusses in Rz 2–7.1 aktualisiert.

Im Abschnitt "II. Geltungsbereich" wurde in Rz 8 präzisierend die grundsätzliche Ausnahmeregelung bzgl. der Offenlegung zu Zinsrisiken seitens Effekthändlern eingefügt. In Rz 13 wurden die Modalitäten der sogenannten "Mindestoffenlegung" präzisiert. Der bisher in Anhang 4 geregelte Umfang der Mindestoffenlegung wird ersetzt durch die fast identischen Anforderungen der neuen Tabelle KM1 zu den *Key Metrics* (vgl. Abschnitt 6.2.3).

Abschnitt "III: Umfang der Offenlegung" fasst die bisher an diversen Stellen des Rundschreibens verteilten Offenlegungspflichten an einem Ort zusammen. In der Folge konnten die Abschnitte IX und X aufgehoben werden.

Die Rz 14.2 entspricht der Rz 27 des bisherigen Rundschreibens in angepasster Form: Neu ist bei weggelassenen immateriellen Informationen (z.B. Teile von Tabellen oder ganzen Tabellen) keine Begründung mehr anzugeben. Entsprechend kann auch auf entsprechende quantitative Angaben zur Immaterialität (wie z.B. die Höhe der risikogewichteten Positionen von immateriellen Exposures) verzichtet werden.

Die 14.3 definiert die relevanten Begriffe der vollen und der partiellen Offenlegung. Die Rz 14.4, 14.5 und 14.6 entsprechen den Rz 49, 53, bzw. 42 des bisherigen Rundschreibens.

In Rz 15 wird die Pflicht zur vollen Offenlegung gelockert: Diese Offenlegung ist nicht mehr erforderlich, wenn Verbriefungen in nur inländischen Assets im Bankenbuch gehalten werden. Mit dieser Massnahme, auch in Verbindung mit der ab 2018 in Kraft tretenden präferentielle Eigenmittelunterlegung für STC-Verbriefungen (siehe Rz 359 FINMA-RS 17/7, vgl. auch Abschnitt 6.5.1), schöpft die FINMA die Möglichkeiten der Basler Standards durch Wahrnehmung einer entsprechenden nationalen Optionen aus, um einen regulatorischen Beitrag zur Belebung des Schweizer Kapitalmarkts zu leisten.

Die Rz 20 entspricht der Rz 37.1 des bisherigen Rundschreibens, in der die Offenlegung zur *Corporate Governance* geregelt wird. Alle Banken haben diese Offenlegung mit dem Geschäftsbericht 2017, also bis Ende April 2018 umzusetzen, wie es auch in Rz 65 des bisherigen Rundschreibens festgehalten ist. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass diesbezüglich eine Unklarheit besteht, da nach Rz 58–60 des bisherigen Rundschreibens Übergangsfristen über April 2018 hinaus genannt werden. Diese beziehen sich jedoch auf die Offenlegungstabellen nach Anhang und nicht auf die Offenlegung zur *Corporate Governance*. Um Missverständnisse auszuräumen, hat die FINMA daher Anfangs Oktober 2017 eine entsprechende Ergänzung in Rz 58–60 des bisherigen und bis Ende 2018 gültigen Rundschreibens unter Bezugnahme auf den Geschäftsbericht 2017 vorgenommen.

In Abschnitt "VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung" ist in Rz 40 neu für die Offenlegung zu Vergütungen eine spezifische Fristerstreckung vorgesehen, die den in der Praxis üblichen Daten für die Generalversammlung besser Rechnung trägt.

6.2.2 Anhang

Der Anhang zeigt weiterhin die Übersicht zu allen Offenlegungstabellen, wobei je nach Bankkategorie nur bestimmte Tabellen zu publizieren sind. Welche dies sind, wird neu je nach Bankkategorie getrennt aufgeführt, zusammen mit der zugehörigen Publikationshäufigkeit. Im bisherigen Rundschreiben erfolgte die Unterteilung nach voller vs. partieller Offenlegung.

In der vorletzten Spalte ist das Inkrafttreten der Tabellen ersichtlich. Das Datum vom 31.12.2016 verweist auf bisherige Tabellen, die nicht revidiert wurden. Ein jüngeres Datum des Inkrafttretens weist auf revidierte oder neue Tabellen hin. Letztere sind durch ein "NA" in der letzten Spalte ersichtlich.

Die nachstehende Übersicht zeigt nach Themengebieten gegliedert die neuen Offenlegungstabellen je Bankkategorie:

Thema	Systemrelevante Banken (Kategorie 1-2)		Nicht systemrelevante Banken (Kategorie 3–5)	
	International system-relevant	Inländisch system-relevant	Banken in Kategorie 3	Banken in Kategorie 4–5
Regulatorische Kennzahlen (<i>Key Metrics</i>)	KM1, KM2, KM3		KM1	

Thema	Systemrelevante Banken (Kategorie 1-2)		Nicht systemrelevante Banken (Kategorie 3-5)	
	International system-relevant	Inländisch system-relevant	Banken in Kategorie 3	Banken in Kategorie 4-5
Prudentielle Wertanpassungen	PV1			
TLAC-Anforderungen	TLAC1, TLAC2, TLAC3			
eAZP Art. 44a ERV	CCyB1 (falls Bedingungen nach Art. 44a ERV erfüllt)			
Liquidität	LIQA, LIQ2			LIQA
Zinsrisiken	IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1			
Neue Basel III Marktrisikoregeln	MRA, MR1, MRB, MR2, MRC, MR3			
Vergütungen	REMA, REM1, REM2, REM3 (falls Bedingungen für zwingende Anwendung des FINMA-RS 2010/1 "Vergütungssysteme" nach dessen Rz 6 erfüllt: aktuell nur bei den beiden Grossbanken der Fall)			

Zumeist geringfügige Anpassungen erfordern die folgenden Tabellen:

Tabelle / Thema	Skizze der Anpassungen
OV1 / Überblick der RWA	Strukturelle Änderungen der Zeilen, v.a. im Bereich IRB-Ansatz, Verbriefungen und operationelle Risiken

Tabelle / Thema	Skizze der Anpassungen
CC1 / Zusammen- setzung der Eigenmittel	<p>Löschung mehrerer Zeilen sowie einer gesamten Spalte aufgrund der ab Anwendungszeitpunkt der Tabelle nicht mehr relevanten Übergangsregeln</p> <p>Mehrere neue oder geänderte Zeilen im TLAC-Kontext</p> <p>Revision der Zeilen 64, 66 sowie 68a–68g zur Abbildung des eAZP und Parallelität mit der Tabelle KM1</p>
CC2 / Eigen- mittel	Eine neue Zeile zu Bedienungsrechten für Hypotheken
CCA / Eigene Eigenmittelin- strumente und weitere TLAC- Instrumente	Überführung des Inhalts der heutigen Tabelle 45 in das neue Standardformat, Berücksichtigung von TLAC-Instrumenten
LR1 / Le- verage Ratio	Neue Zeile 1a nur für Banken, die auf Stufe Einzelinstitut die Rechnungslegung nach FINMA-RS 15/1 publizieren, aber für aufsichtsrechtliche Zwecke (Eigenmittelberechnung) einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden
LR2	Erweiterung um eine Spalte, in der auch die Vorperiodenwerte zu zeigen sind
LIQ1	Keine Änderungen an der Tabelle, leicht angepasste Inhalte der "mindestens erforderlichen Kommentierung"
CR3	Löschung mehrerer Spalten infolge einer FAQ des Basler Ausschusses

Für Kategorie 3 Banken sieht die FINMA neu nur noch eine jährliche Offenlegung vieler Tabellen vor. In Vereinfachung zu den Basler Standards müssen daher folgende Tabellen nicht mehr quartalsweise oder halbjährlich publiziert werden: CC1, CC2, CCA, CCyB1, LR1, LR2, CR1, CR2, CR3, CR4, CR5, CCR3, CCR5, CCR6, CCR8, SEC1, SEC2, SEC3, SEC4 und MR1. Neu müssen zudem Banken der Kategorie 3 die Tabellen CCR1 und CCR2 nicht mehr zu publizieren.

Zusammenfassend ergibt sich damit folgende Situation hinsichtlich der **maximal erforderlichen** Offenlegungen durch die Banken in den einzelnen Kategorien, wobei der Umfang insbesondere davon abhängt, ob die Bank ihre

Eigenmittelanforderungen mit Modellansatz oder nur Standardansatz berechnet. Die Maximalanzahl an Tabellen ist hierbei nur für die Grossbanken relevant, die alle verfügbaren Modellansätze verwenden. Die übrigen Banken verwenden in aller Regel den Standardansatz. Eine Bank kann auch auf die Offenlegung verzichten, wenn es sich um einen immateriellen Aspekt handelt. Viele Banken haben z.B. keine Verbriefungen im Bankenbuch.

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 3	Kategorie 4-5	Kategorie 4-5
	systemrelevant	systemrelevant	systemrelevant			erweiterte partielle Offenlegung	partielle Offenlegung
Eigenmittelanforderungen ermittelt mit							
Modellansatz	X	X		X			
Standardansatz			X		X	X	X
Total Tabellen max.	67	58	45	56	41	13	8
<i>Überblick / Risiko-Management</i>	4	3	3	3	3	2	2
<i>Exposures</i>	4	4	4	4	4		
<i>Eigenmittel / TLAC</i>	6	3	3	3	3		
<i>eAZP / G-SIB Indikatoren</i>	2	1	1	1	1		
<i>Leverage Ratio</i>	2	2	2	2	2		
<i>Liquidität</i>	3	3	3	3	3	1	1
<i>Kreditrisiken</i>	15	15	9	15	9	4	1
<i>Gegenpartei-Kreditrisiken</i>	9	9	7	9	5	2	
<i>Verbriefungen im Bankenbuch</i>	5	5	5	5	5		
<i>Marktrisiken</i>	7	7	2	7	2		
<i>Zinsrisiken im Bankenbuch</i>	3	3	3	3	3	3	3
<i>Vergütungen</i>	4						
<i>Operationelle Risiken</i>	1	1	1	1	1	1	1
<i>TBTF Regime CH</i>	2	2	2				
Total Tabellen pro Jahr maximal	133	104	81	92	45	13	8
<i>Quartalweise (Q)</i>	11	3	3				
<i>Halbjährlich (H)</i>	33	37	27	36	4		
<i>Jährlich (J)</i>	23	18	15	20	37	13	8

	Relevanter Fall für die meisten Banken
	Ausnahmefall für Banken in Kategorie 3–5

Für die beiden Grossbanken in Kategorie 1 ergeben sich somit maximal 67 Tabellen, von denen 11 jedes Quartal, 33 jedes Halbjahr und die restlichen 23 Tabellen einmal jährlich zu publizieren sind (also Total 133 Tabellen pro Jahr). Für eine Kategorie 3 Bank, die ihre Eigenmittelanforderungen in aller

Regel mit Standardansatz bestimmt, sind es maximal 41 Tabellen (bzw. 45 Tabellen pro Jahr). Von den maximal acht Tabellen, die Banken in Kategorie 4–5 einmal pro Jahr offenzulegen haben, sind zwei nur in vereinfachter Form zu publizieren. Insgesamt ist damit die Offenlegung proportional ausgestaltet.

Im Weiteren werden die wesentlichen Neuerungen mit Fokus auf die neuen Offenlegungstabellen präsentiert.

6.2.3 Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen

Dieses Hilfsdokument führt alle Offenlegungstabellen auf, wobei dies auch durch eine einfache Referenz auf die Basler Mindeststandards zur Offenlegung erfolgt, wenn die Tabelle nur für wenige Banken Relevanz hat. Beispiele sind die TLAC-Tabellen oder auch Tabellen im Zusammenhang mit Modellansätzen für Markt- oder Kreditrisiken. Falls sachdienlich, werden neue oder revidierte Tabellen im Weiteren kurz kommentiert.

6.2.3.1 Neue Tabelle KM1

Diese neue Tabelle fasst die grundlegenden regulatorischen Kennzahlen zu Eigenmitteln und Liquidität zusammen. Ihre Inhalte entsprechen fast vollständig der im bisherigen FINMA-RS 16/1 in Anhang 4 definierten Mindestoffenlegung. Entsprechend wurde dieser Anhang auch aufgehoben und Rz 13 verweist neu auf die Tabelle KM1.

Je nach Publikationshäufigkeit der Bank (quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) existiert eine hierauf abgestimmte Form der Tabelle KM1. Die Zeilen 1a, 2a, 3a usw. sind nur für Banken relevant, die IFRS oder US GAAP anwenden, die übrigen Banken können diese Zeilen weglassen.

6.2.3.2 Tabelle OV1

Die Tabelle OV1 wurde aufgrund geänderter Basler Vorgaben geringfügig angepasst.

6.2.3.3 Tabelle CC1

Mit Wegfall bestimmter Übergangsbestimmungen ab 2018 konnte die Tabelle vereinfacht werden (die Spalte zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmungen sowie ein Zeilenblock nach Zeile 42 und 56 und 59 wurden gelöscht). Als Bestandteile des Ergänzungskapitals (T2) wurden neu die entsprechend qualifizierende TLAC-Instrumente aufgenommen. Am Ende der Tabelle (Zeilen 80–85) sind neu Informationen zur schrittweisen Nicht-Berücksichtigung alter Kapitalinstrumente nach Art. 141 ERV anzugeben.

6.2.3.4 Tabelle CCA

Die Tabelle 45 des bisherigen FINMA-RS 16/1 wird durch die inhaltlich nahezu identische Tabelle CCA ersetzt. Die Modalitäten der Darstellung wurden leicht angepasst. So gibt es für mehrere Felder neu fix vorgegebene Auswahllisten für die anzugebenden Informationen.

6.2.3.5 Neue Tabellen zu den Marktrisiken (MRA, MR1, MRB, MRC, MR2, MR3)

Diese Tabellen beziehen sich auf die neuen Marktrisikovorschriften nach Basel III, die zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt (nicht vor Ende 2020) in der Schweiz umgesetzt werden sollen. Für den noch zu bestimmenden Kreis an Banken, welche diese neuen Vorschriften anwenden, entfällt sodann auch ab diesem Zeitpunkt die Offenlegung der Tabelle MR4. Für die übrigen Banken, welche weiterhin die aktuellen Marktrisikoregeln anwenden, gelten die aktuellen Offenlegungsregeln fort.

6.2.3.6 Neue Tabellen zu Zinsrisiken (IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1)

Die Tabelle 44 des bisherigen FINMA-RS 16/1 mit qualitativen und quantitativen Angaben zu Zinsrisiken wird durch drei neue Tabellen ersetzt.

Die qualitativen Angaben sind neu gemäss der für IRRBBA vorgegebenen Struktur darzustellen, mit Verweisen auf die Tabellen IRRBBA1 und IRRBB1 für weitergehende quantitative Angaben.

Für weitergehende Ausführungen siehe Abschnitt 6.1.2.8.

6.2.3.7 Neue Tabellen zu Vergütungen (REMA, REM1, REM2, REM3)

Banken der Kategorien 1–3 haben neu anhand dieser Tabellen zum Thema Vergütungen zu informieren, sofern sie die Rz 6 des FINMA-RS 10/1 "Vergütungssysteme" erfüllen und damit in den zwingenden Anwendungsbereich dieses Rundschreibens fallen. Entsprechend den Vorgaben der Tabelle REMA sind hierzu die Hauptelemente des Vergütungssystems qualitative darzustellen. Die quantitativen Angaben sind entsprechend den Vorgaben der (flexiblen) Tabellen REM1, REM2 und REM3 vorzunehmen.

6.2.4 Erwähnenswerte weitere Anpassungen

6.2.4.1 Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu der Offenlegung systemrelevanter Banken

Die Mustertabellen für die Offenlegung systemrelevanter Banken zu den besonderen Anforderungen des 5. Titels der ERV befinden sich neu in diesem

Hilfsdokument und wurden durch Einfügen einiger zusätzlicher Tabellenzeilen verbessert.

6.2.4.2 Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den Zusammenhängen zwischen den Offenlegungstabellen und dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen

Der Anhang 3 des bisherigen FINMA-RS 16/1 mit den Querbeziehungen zwischen den einzelnen Offenlegungstabellen wurde gestrichen. Diese technische Spezifikation befindet sich neu in diesem Hilfsdokument. Dieses umfasst ausserdem die Querbeziehungen zwischen den Tabellen der partiellen Offenlegung für die Banken in Kategorien 4–5 und dem Formularwesen. Diese Spezifikation war ein Anliegen der Beaufsichtigten und wurde von der FINMA bei der Verabschiedung des FINMA-RS 16/1 in Aussicht gestellt.¹⁴

6.3 Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

Mit der Teilrevision des Rundschreibens sollen die sogenannten regulatorischen Filter an die Änderungen an IFRS oder US GAAP angepasst werden. Die Teilrevision wird auch genutzt, um die nachfolgende Präzisierung vorzunehmen, die auch Bezug zu IFRS 9 hat.

6.3.1 Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen (Rz 95)

Das Rundschreiben sieht entsprechend den Basler Mindeststandards wie bisher vor, dass die allgemeinen Wertberichtigungen und Wertanpassungen bis zu einer bestimmten Höhe im Tier 2 angerechnet werden können. Das Rundschreiben präzisiert sodann die aktuelle Praxis, dass diese Wertberichtigungen und Wertanpassungen der Deckung latenter Ausfallrisiken dienen. Anstelle einer Anrechnung an das Tier 2 können die fraglichen Beträge alternativ auch mit den entsprechenden Positionen vor Risikogewichtung verrechnet werden. Auch dies ist heute schon der Fall, wird aber im Sinne der besseren Verständlichkeit neu explizit festgehalten. Analog wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben auch bei Abschluss auf Basis eines anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards anwendbar sind. Inhaltlich neu ist die Feststellung, dass die Wertberichtigungen des neuen Niveau 1 und 2 (bzw. "stage 1 and 2" in der IFRS 9-Terminologie) zur Deckung von latenten Ausfallrisiken dienen.

¹⁴ Vgl. FINMA-RS 16/1, Bericht der FINMA über die Anhörung vom 7. Juli bis 31. August 2015 zum Entwurf des Rundschreibens „Offenlegung Banken“, S. 5 (https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoeerungen/laufende-anhoeerungen/rs-offenlegung-banken/ab_rs16-01_20151120_de.pdf?la=de).

6.3.2 Anpassung der regulatorischen Filter für IFRS- und US GAAP-Anwender (Rz 122 ff.)

Der für IFRS- und US GAAP-Anwender geltende zweite Teil des Rundschreibens erfuh ab Rz 122 tiefergreifende Anpassungen infolge des bald in Kraft tretenden IFRS 9, der den IAS 39 ersetzt.

Der IFRS 9 bedeutet insbesondere, dass die Bewertung nach *Fair Value* neu das primäre Bewertungsprinzip sein wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können Forderungen jedoch weiterhin zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund dieser Neuerung wird die mit IAS 39 eingeführte Marktwertoption stark an Bedeutung verlieren. Als Konsequenz davon gibt es im Revisionsentwurf keine aufsichtsrechtliche Anerkennung der Marktwertoption und diesbezüglichen Anpassungen bzw. Korrekturen ("Filter") mehr. Die neu im Rundschreiben definierten Filter sind stattdessen auf die nunmehr vorherrschende Bewertung nach Fair-Value ausgerichtet.

Mit diesen Filtern werden auf Basis des buchhalterischen Eigenkapitals oder den es bestimmenden Grössen die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel erzeugt. Der prominenteste aufsichtsrechtliche Filter ist dabei wohl die Herausrechnung des Gewinnbeitrags zum Eigenkapital, der nach Rechnungslegung bei sich verschlechternder Bonität der Bank infolge der nach Fair-Value bewerteten gesunkenen Verbindlichkeiten zustande kommt. Die Filter erzeugen auch eine gewisse Gleichbehandlung mit Banken, die ihren Abschluss nach FINMA-RS/1 "Rechnungslegung – Banken" erstellen, bei welchem die aufsichtsrechtliche Perspektive bereits berücksichtigt ist.

Um den Banken keine aufwändige Parallelrechnung aufzuerlegen, sieht der Revisionsentwurf möglichst wenige aufsichtsrechtliche Anpassungen bzw. Korrekturen ("Filter") an den buchhalterischen Werten vor. Die wenigen in Rz 135–143 vorgesehenen Korrekturen bezwecken, (i) die Existenz von nicht realisierten Gewinnen in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu beschränken und (ii) eine minimale Kohärenz mit den Anwendern der Schweizer Rechnungslegungsstandards für Banken zu garantieren. Die im Revisionsentwurf vorgesehenen Filter erstrecken sich auf die Beteiligungstitel und die Forderungen, deren *Fair Value*-Bewertung via das sonstige Ergebnis (OCI) erfasst wird (nicht realisierte Gewinne, vgl. Rz 138), auf die nach *Fair Value* bewerteten Verbindlichkeiten (positive und negative Filter bzgl. der eigenen Kreditwürdigkeit, vgl. Rz 139), auf die Renditeligenschaften und andere Liegenschaften (nicht realisierte Gewinne, die für die erste Art von Liegenschaften erfolgswirksam bzw. für die zweite Art von Liegenschaften im OCI erfasst werden, vgl. Rz 140 bzw. 141) und schliesslich auf aufgeschobene Einflüsse, positive wie negative, aus *Cash-Flow*-Absicherungen (vgl. Rz 143), die direkt in die Eigenmittel einfliessen.

Die übrigen Auswirkungen aufgrund der *Fair Value*-Bewertung von Aktiven und Passiven werden keinen permanenten Filtern zugeführt (vgl. Rz 137

und 137.1). Die FINMA behält sich jedoch vor, im Bedarfsfall zusätzliche Informationen und bestimmte ausserordentliche Anpassungen zu verlangen (vgl. Rz 125).

Das Rundschreiben präzisiert schliesslich in Rz 144, dass mit Ausnahme der oben erwähnten Anpassungen die Institute keine weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen an den nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Abschlüssen vornehmen dürfen. Dies betrifft insbesondere die Vorsorgeverpflichtungen berechnet nach IAS 19 (die oft konservativer bestimmt sind als die Beträge nach FINMA-RS 15/1) sowie die aus Leasing hervorgegangenen Aktiven (nach Inkrafttreten des IFRS 16 wird es kein operationelles Leasing aus IFRS-Anwendersicht mehr geben, und entsprechend wird eine durchgängige Aktivierung verlangt).

Die Rz 144.1 und 144.2 regeln die Details der Übergangsbestimmungen bei der erstmaligen Anwendung der auf erwarteten Verlusten basierenden Wertberichtigungsmethodik (die unter IFRS anfangs 2018 in Kraft tritt und unter US GAAP ab 2020 oder 2021, wobei diese Standards je eine eigene Wertberichtigungsmethodik kennen). Das Rundschreiben präzisiert die Übergangslösung nach den Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Konkret können die zusätzlichen Wertberichtigungen und Wertanpassungen aufgrund des Wechsels der Methodik unter aufsichtsrechtlichem Gesichtspunkt bis 2022 (IFRS) bzw. 2024 (US GAAP) gestaffelt eingeführt werden. Die von dieser Staffelung profitierenden Beträge können wieder dem aufsichtsrechtlichen CET1 zugerechnet werden. Allerdings können sie nach Rz 95 weder im Tier 2 erfasst werden, noch mit Eigenmittelanforderungen unterliegenden Positionen verrechnet werden.

Das Hilfsdokument zum FINMA-RS 13/1 zum Reporting zu den nach *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumenten beinhaltet das Raster für eine standardisierte Berichterstattung, die im Bedarfsfall von der FINMA verlangt werden kann. Im Vergleich zum aktuellen Rundschreiben ist dies eine wesentlich vereinfachte Berichterstattung, die insbesondere an die neuen Gegebenheiten von IFRS angepasst wurde.

6.4 Rundschreiben 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“

Anlass für die Teilrevision des FINMA-RS 11/2 sind primär die am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen der BankV und ERV in den Bereichen Kategorisierung von Banken (Art. 2 BankV), kategoriebezogene Eigenmittelpuffer (Art. 43 sowie Anhang 8 ERV) und dem eAZP (Art. 44a ERV). Ferner wird die FINMA-Praxis zu den Interventionsstufen präzisiert.

6.4.1 Bankkategorien und Eigenmittelpuffer

Seit dem 1. Juli 2016 sind die Bankkategorien sowie die kategorieabhängigen Eigenmittelpuffer in der BankV und der ERV geregelt (vgl. Art. 2 BankV sowie Art. 43 und Anhang 8 ERV). Die entsprechenden Ausführungen im Rundschreiben wurden daher aufgehoben (Rz 10–11, 14, 18–20c sowie Anhang "Kategorisierung der Institute").

In Rz 15–16 wurde präzisiert, dass die FINMA den Zuweisungsprozess von Banken in die einzelnen Kategorien auf Grundlage des Aufsichtsreportings und des Eigenmittelnachweises vornimmt. Bezüglich des Aufsichtsreportings wurde präzisiert, wie mit privilegierten Einlagen aus gehaltenen Bankbeteiligungen zu verfahren ist. Diese Präzisierungen entsprechen denjenigen der zwischenzeitlich nicht mehr aufgeschalteten FAQ zum FINMA-RS 11/2. Die Erweiterung der Rz 16 bezüglich des anwendbaren Eigenmittelpuffers, wenn die Kategorisierung für das Einzelinstitut und die Finanzgruppe auseinanderfallen sollte, entspricht ebenfalls den früheren Präzisierungen der FAQ.

6.4.2 Ausführungen zu den antizyklischen Puffern

Seit dem 1. Juli 2016 regelt die ERV in Art. 44a die Anforderung des eAZP, in Ergänzung zum bereits 2012 in Art. 44 eingeführten AZP, der nur für bestimmte Positionen in der Schweiz gilt. Während Anhang 7 der ERV zum AZP bereits die notwendigen Ausführungen zur Berechnung der AZP-Anforderungen regelt, benötigen die wenigen dem eAZP unterstehenden Institute weitere Regeln zur Berechnung der komplexeren eAZP-Anforderungen. Hierzu wird mit diesen Instituten eine separate Anhörung auf dem Korrespondenzweg stattfinden.

6.4.3 Auf systemrelevante Banken erweiterter Geltungsbereich (Rz 7–9)

Teile des Rundschreibens gelten neu auch für die systemrelevanten Banken allgemein, weswegen Rz 9 entsprechend angepasst wurde. Die Erweiterung ist durch wenige, diese Banken und namentlich die Grossbanken betreffende Anpassungen des Rundschreibens begründet. Zum einen wird im Rundschreiben die seit Jahren mit den Grossbanken gelebte Praxis im Bereich Kapitalplanung festgehalten (vgl. Rz 37.1), die auch für weitere Banken mit systemischen Risiken praktiziert werden soll. Ferner sind die Grossbanken vom eAZP nach Art. 44a ERV betroffen.

6.4.4 Interventionsstufe und Eigenmittelzielgrösse (Rz 20.1–20.3)

Neu sind die Interventionsstufen pro Kategorie nicht mehr bezogen auf eine absolute Kapitalquote definiert. Neben dem kategorieabhängigen Eigenmittelpuffer hängt das relevante Eigenmittelziel eines Instituts (vgl. Rz 20.1)

nämlich neu auch vom AZP (Art. 44 und ggf. 44a ERV) sowie institutsspezifischen zusätzlichen Eigenmitteln nach Art. 45 ERV ab. Entsprechend ist es nicht mehr möglich, die Interventionsstufe pro Kategorie mit einer bestimmten Kapitalquote anzugeben, wie es in der Erstfassung des Rundschreibens im Jahr 2011 noch möglich war, als es keine AZP gab. Vielmehr ist die Interventionsstufe erreicht, wenn die Kapitalquote eines Instituts seine Eigenmittelzielquote nach Rz 20.1 um einen bestimmten Betrag unterschreitet, beispielsweise um 1 %-Punkt im Falle eines Instituts der Kategorie 3. Diese Beträge entsprechen jenen des aktuellen Rundschreibens. Hat eine Bank kein erhöhtes Eigenmittelziel infolge des AZP nach Art. 44 f. ERV und werden auch keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 45 ERV gestellt, entsprechen die Interventionsstufen bei Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse um eine bestimmte Anzahl Prozentpunkte demnach der heutigen Regelung. Daher wird aus praktischer Sicht im Ergebnis nichts geändert.

Neu aufgenommen wurde eine weitere Interventionsstufe, die spezifisch an die CET1-Quote geknüpft ist. Dies war notwendig, da das alleinige Abstellen auf die Gesamtkapitalquote unzureichend ist. Unter aktuellem Regime ist es technisch gesehen möglich, dass ein Institut eine Gesamtkapitalquote oberhalb der Interventionsstufe aufweist, sein CET1-Eigenmittelpuffer nach ERV aber bereits substantiell verbraucht ist. Entsprechend sind neu auch Interventionsstufen bzgl. der CET1-Zielquotquote definiert.

6.4.5 Präzisierung der Kapitalplanung für bestimmte Institute (Rz 37.1)

In Rz 37.1 wurde die Praxis der FINMA reflektiert, namentlich mit Banken, von denen systemische Risiken ausgehen, eine erweiterte Kapitalplanungsdiskussion zu führen. Diese ist seit Jahren mit den Grossbanken etabliert. Eine solche Diskussion soll nun auch mit weiteren Banken mit systemischen Risiken erfolgen, wie dies vereinzelt bereits der Fall ist. Ein Kernelement hierin sind Stresstests, zu denen die FINMA bestimmte Rahmenvorgaben festlegt und die in der Folge institutsseitig weiter konkretisiert werden.

6.5 Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Im Revisionsentwurf des Rundschreibens zu Kreditrisiken werden eine Reihe kleinerer Anpassungen präsentiert, insbesondere infolge von Korrekturen und Präzisierungen sowie Einarbeitung bestimmter FAQs.

6.5.1 Neue Regeln für kurzfristige STC-Verbriefungen (Rz 9)

Noch nicht im Entwurf konkret abgebildet werden konnten die kommenden Regeln des Basler Ausschusses zu sogenannten kurzfristigen STC-Verbriefungen. Hierzu hat der Basler Ausschuss am 6. Juli eine bis zum 5. Oktober

2017 dauernde Konsultation eröffnet.¹⁵ Die FINMA plant, diese kommenden Regeln des Basler Ausschusses zu kurzfristigen STC-Verbriefungen in das FINMA-RS via eine Aktualisierung des entsprechenden Verweises in Rz 9 einzupflegen. Mit der Umsetzung der präferentiellen Eigenmittelunterlegung für STC-Verbriefungen durch Ausüben einer nationalen Option der Basel III Standards beabsichtigt die FINMA, die Belebung des Kapitalmarkts in der Schweiz von regulatorischer Seite aus zu unterstützen. Die interessierten Kreise sind eingeladen, diesen Plan zu kommentieren. In jedem Fall wird die Thematik im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe noch im Jahr 2018 besprochen werden.

6.5.2 Lebensversicherungspolicen (Rz 179 sowie 326.1–3)

Seit der letzten Revision des Rundschreibens können Sicherheiten in Form bestimmter Lebensversicherungspolicen entsprechend den für Garantien geltenden Regeln behandelt werden. Die hierzu im aktuellen RS gewählte Umsetzung (Einbezug der Policen unter die anerkannten Sicherheiten im einfachen Ansatz, vgl. Rz 179) warf aufgrund der Einschränkung in Rz 161 bezüglich der parallelen Anwendung des einfachen und des umfassenden Ansatzes in der Praxis Folgefragen auf. Als Lösung wurden die inhaltlich unveränderten Bestimmungen in den Abschnitt zu Garantien verschoben (vgl. Rz 326.1–3). Hierbei wurde auch die bankseitig angeregte Erweiterung der Definition der engsten Verwandten auf Ehepartner berücksichtigt.

6.5.3 Sicherheiten mit Kurzfrist-Rating (Rz 169, 174 und 209) und Konkordanztabellen

Abhängig vom Kurzfrist-Rating sind bestimmte kurzfristige Schuldverschreibungen als Sicherheiten anrechenbar. Das hierzu erforderliche Kurzfrist-Rating ist zwar in Rz 169, 174 und 209 genannt. Die Regelung ist aber nicht klar. Zum einen wird auf Ratingklassen für Kurzfrist-Ratings verwiesen, die aber in der Konkordanztabelle (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 17/7 zu den Konkordanztabellen) gar nicht explizit definiert sind. Zum anderen müsste entsprechend den Basler Mindeststandards in Rz 169 und 174 auf dieselbe Ratingklasse für Kurzfrist-Ratings verwiesen werden, was aber aufgrund eines Fehlers nicht der Fall ist (in Rz 169 sollte wie in Rz 174 die Ratingklasse 3 genannt werden).

Dies wurde entsprechend korrigiert, indem:

- neu in der Konkordanztabelle für Kurzfrist-Ratings explizite Ratingklassen ST1, ST2, ST3 und ST4 definiert wurden. Das Präfix "ST" für *short-term* wurde eingeführt, um eine Verwechslung mit den Ratingklassen 1 bis 7 für Langfrist-Ratings gemäss Konkordanztabelle auszuschliessen.

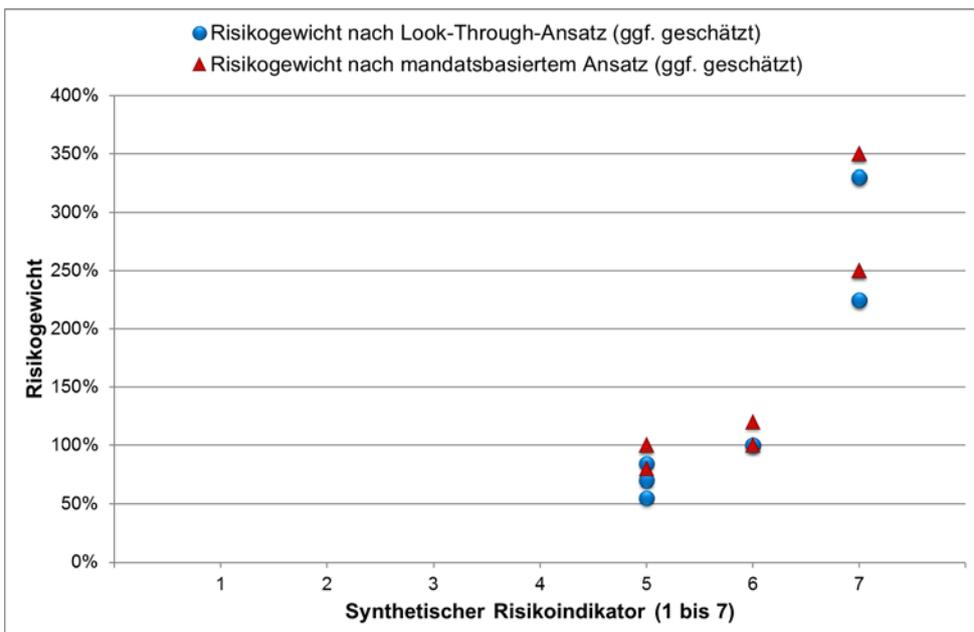
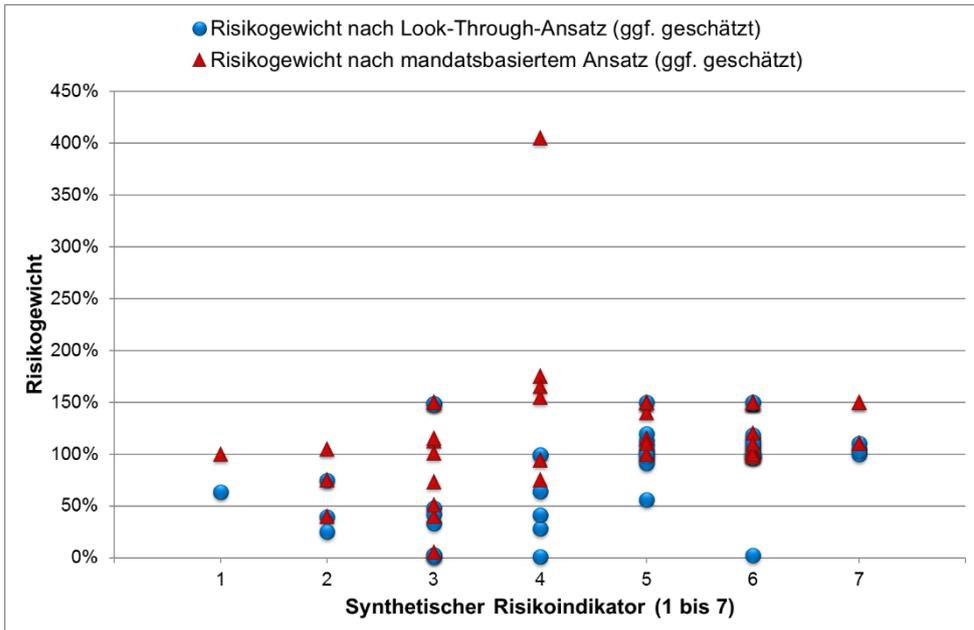
¹⁵ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d414.htm>.

- neu in Rz 169, 174 und 209 auf die nach Basler Standards korrekten Kurzfrist-Ratingklassen ST3, ST3 bzw. ST1 / ST2–ST3 verwiesen wurde.
- die Konkordanztabellen in das Hilfsdokument zum FINMA-RS 17/7 zu den Konkordanztabellen aufgenommen wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden zudem die Konkordanztabellen für Verbriefungspositionen auf die ab 1. Januar 2018 gültigen neuen Regeln für Verbriefungen aktualisiert.

6.5.4 Erweiterung des vereinfachten Ansatzes für VKV-Anteile (Rz 352–352.2)

Anteile in verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) können nach mehreren Ansätzen gewichtet werden, die jedoch zumeist aufwändig sind. Daher stellt die FINMA für Banken der Kategorien 4 und 5 sowie für Banken der Kategorie 3 mit unwesentlichen Positionen in VKV-Anteilen im Sinne der proportionalen Regulierung seit 1. Januar 2017 einen vereinfachten Ansatz zur Verfügung. Mit diesem können Anteile an VKV, die einen synthetischen Risikoindikator mit Wert 1–4 aufweisen, zu 250 % risikogewichtet werden.

Für VKV-Anteile mit Risikoindikatorwert 5, 6 oder 7 konnte bislang noch keine analoge pauschale Risikogewichtung festgelegt werden, da hierzu die notwendigen Datengrundlagen fehlten. Die pauschale Risikogewichtung soll sich nämlich konservativ an derjenigen Risikogewichtung orientieren, welche man nach den aufwändigeren Ansätzen (*Look-Through*-Ansatz oder mandatsbasierter Ansatz) für die entsprechenden Investitionen erhält. Beim *Look-Through*-Ansatz berechnet man die Eigenmittelanforderungen als wie wenn die Bank die vom VKV gehaltenen Positionen selbst halten würde. Die genauen Informationen, etwa über die Höhe der einzelnen Positionen, liegt jedoch nicht zwingend vor. In diesem Fall kann auf den mandatsbasierten Ansatz zurückgegriffen werden. Bei diesem wird auf Grundlage der seitens des VKV z.B. gemäss Fondsreglement möglichen Investitionen in Aktien, Derivate usw. abgeschätzt, wie die riskanteste Investitionsstruktur aussieht und für diese die Risikogewichtung ermittelt. Dank der Mitarbeit mehrerer Institute konnten nun die erforderlichen Vergleichsrechnungen für zahlreiche VKV-Anteile mit Risikoindikatorwert 5, 6 und 7 vorgenommen werden. Die nachstehenden Grafiken zeigt die resultierenden Risikogewichtungen unter dem *Look-Through*-Ansatz und mandatsbasierten Ansatz. Die obere Grafik zeigt hierbei die Resultate für VKVs, die vorwiegend oder ausschliesslich direkt oder indirekt in Unternehmen investieren (Aktienfonds) oder in Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand sowie von Unternehmen (Obligationenfonds). Die untere Grafik zeigt die entsprechenden Resultate für übrige VKVs mit Risikoindikatorwert 5–7 (es sind dies v.a. Fonds, die in Rohstoffe investieren).



Auf dieser Basis schlägt die FINMA eine entsprechende Erweiterung des vereinfachten Ansatzes in Rz 352.1–352.2 vor. Hiernach sollen VKV-Anteile mit Risikoindikator 5–7 mit 250 % risikogewichtet werden, sofern es sich um primär in Aktien investierende VKVs handelt, ansonsten ist 400 % die anzuwendende Risikogewichtung.

6.5.5 IRB-Ansatz: Validierung (Rz 485.1)

Die in den §500–505 des Basel II Texts festgehaltenen Anforderungen an die Validierung im Rahmen des IRB-Ansatzes wurden vor rund 15 Jahren konzipiert. Seither hat sich die Bankpraxis in diesem Bereich wesentlich weiterentwickelt. Die Kernelemente einer für IRB-Banken angemessenen Validierung des IRB-Ansatzes hat der Basler Ausschuss inzwischen in seinen "*Sound practices in the independent validation of IRB models within banks*" festgehalten. Die FINMA erachtet diese Ausführungen als sinnvolle Präzisierung zur Validierung von IRB-Modellen und integriert sie daher in ihre Ausführungen zum IRB-Ansatz.

6.5.6 Grundpfandgesicherte Positionen (Art. 72 ERV, Rz 567.1–567.2)

Die noch aktuellen Inhalte der FAQ "Hypothekarpaket 2012"¹⁶ wurden in die Rz 567.1–567.2 integriert.

7 Auswirkungen

Im Weiteren werden die Auswirkungen der einzelnen Revisionsvorhaben beurteilt. Die Änderungen im Zinsrisikobereich werden voraussichtlich mit Abstand die grössten Auswirkungen haben, weshalb hierauf vertieft eingegangen wird. In den übrigen Bereichen halten sich die Auswirkungen in engen Grenzen.

7.1 Rundschreiben 2018/xx "Zinsrisiken – Banken"

Wie bereits in Abschnitt 4.1 erwähnt, wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit zugunsten der Variante des erweiterten Meldewesens und einer über die Basel III Standards hinausgehenden Offenlegung darauf verzichtet, die nach diesen Standards zur Verfügung stehende nationale Option der flächendeckenden Einführung des standardisierten Rahmenwerks auszuüben.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen gilt es, zwischen den neuen Zinsrisikogrundsätzen, den erweiterten Offenlegungsanforderungen und der erweiterten Zinsrisikomeldung zu differenzieren. Eine quantitative Regulierungsfolgeabschätzung ist dabei wegen dieser unterschiedlichen Regulierungsbausteine und der heterogenen Ausgangslage der Institute hinsichtlich IT-Umgebung und Ergebniswirkungen infolge unterschiedlicher Komplexität sowie unterschiedlichen Geschäftsmodellen schwer möglich. Entsprechend beschränken sich die Ausführungen auf eine qualitative Abschätzung der Auswirkungen.

¹⁶ <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/fag/faq-hypothekarpaket-2012.pdf?la=de>.

Insgesamt verursacht die nun im Rundschreiben vorgeschlagene Variante weniger Kosten als die Einführung des standardisierten Rahmenwerks, bei vergleichbarem Nutzen in Form von Flexibilität und Datenumfang. Sie birgt auch nicht die Gefahr, dass insbesondere kleine Banken neben dem standardisierten Rahmenwerk aus Kostengründen kein weiteres bankinternes System mehr für das Zinsrisikomanagement verwenden würden.

Die Umsetzung der revidierten Regulierung und die Einführung des erweiterten Meldewesens zu Zinsrisiken wurden von der Branche als machbar eingestuft. Die grössten Herausforderungen bestehen im Rahmen der Ertragsperspektive bei dynamischen Betrachtungen, wobei dies in erster Linie die grösseren und nicht die kleineren Banken betrifft.

Direkte Umstellungskosten, welche sich v.a. aus IT- und Personalkosten zusammensetzen, können im Einzelfall bedeutend sein. Die Hauptkostentreiber liegen in den Umsetzungsarbeiten in Verbindung mit der Ertragsperspektive (Messung von Ertragsrisiken für standardisierte und bei grösseren Banken auch für interne Szenarien in Abweichung zum Basisszenario) und der Einführung der neuen Standardszenarien für die Einhaltung der Zinsrisikogrundsätze sowie der Umstellung auf die erweiterte Zinsrisikomeldung. Die Umsetzung der Innenzinsperspektive für grosse Banken, die Berücksichtigung von Zinsderivaten und auch die korrekte Abbildung der Wirkungen von Negativzinsen sind weitere bedeutende Herausforderungen, deren Kostenwirkung aber schwierig abzuschätzen ist. Je nach Ausgangslage dürften die zu erwartenden Kosten für kleine und mittlere Banken der Aufsichtskategorien 4–5 bzw. 3 im Bereich von einigen zehntausend Franken bis gut 1 Mio. Franken liegen, während sie für die systemrelevanten Banken deutlich darüber liegen dürften.

Die indirekten Regulierungskosten, welche sich z.B. durch unerwünschte Effekte auf die Geschäftsmodelle, die Eigenmittelausstattung oder die Konditionengestaltung gegenüber vielfältigen Kundengruppen manifestieren, sind am schwierigsten *ex ante* zu quantifizieren. Diese sind v.a. Folge der gewählten Zinsschockhöhen und bei Instituten mit nachweislich zu grossen Zinsrisiken die Folge entsprechender regulatorischer Massnahmen. Je nach regulatorischer Massnahme und Grösse des Institutes können diese bedeutend sein, sind aber stets im Lichte der sie verursachenden Schwächen im Zinsrisikomanagement oder den aufsichtsrechtlich als zu hoch taxierten Zinsrisiken, für die keine Mindesteigenmittel vorzuhalten sind, zu sehen.

Diesen Kosten stehen auf der anderen Seite Nutzen in Form einer insgesamt erhöhten Finanzstabilität gegenüber. Die Zinserfolge bei Schweizer Banken tragen wie erwähnt einen wesentlichen Anteil am Gesamterfolg, hierzu müssen entsprechende Risiken eingegangen werden. Mit der Aktualisierung der alten, aus dem Jahr 2004 stammenden Grundsätze für das Zinsrisikomanagement und für die Beurteilung der Zinsrisiken durch die FINMA, finden die notwendigen Verbesserungen statt, wie sie etwa das noch anhal-

tende Tief-/Negativzinsumfeld erfordern. Insbesondere die Einführung weiterer Zinsschockszenarien, in Ergänzung zum einfachsten Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinsstrukturkurve, sind sinnvolle und notwendige Verbesserungen. Mit dem erweiterten Meldewesen wird die FINMA datentechnisch in die Lage versetzt, die Zinsrisikosituation der Banken besser miteinander vergleichen und beurteilen zu können.

7.2 Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“

Die im Teilrevisionsentwurf reflektierte Revisionsphase II der Offenlegungsanforderungen nach Basler Mindeststandards hat je nach Bankenkategorie unterschiedliche Auswirkungen. Der v.a. initiale Umstellungsaufwand ist jedoch maximal als mittelgross einzustufen und betrifft in erster Linie die international systemrelevanten Banken, die mehrere neue und nur sie betreffende Tabellen zu publizieren haben. Ein mittlerer Aufwand ist auch für die übrigen Banken der Kategorien 1–3 zu erwarten, die ebenfalls mehrere neue Tabelleninhalte offenzulegen haben. Im Sinne des Proportionalitätsprinzips entsteht durch diese Teilrevision zur Phase II am wenigsten Aufwand für die Banken in Kategorien 4 und 5. Neu sind für diese primär die für alle Banken geltenden Tabellen zu Zinsrisiken, die die heutige diesbezügliche Offenlegung ersetzen. Im Sinne einer proportionalen Regelung wurde auch aber die Offenlegungsanforderungen für die Banken der Kategorie 3 angepasst, indem viele bisher halbjährlich zu publizierende Tabellen neu nur noch jährlich zu publizieren sind. Dies stellt eine wesentliche Reduktion im Umfang der Offenlegung sowie damit verbundener Aufwendungen dar.

Auch hier stehen den Kosten wiederum ein Nutzen gegenüber. Dieser besteht in einer besseren Vergleichbarkeit der institutsseitigen Offenlegungen durch die Marktteilnehmer. Hierdurch wird die Funktion dieser Offenlegung gestärkt, nämlich die Disziplinierung der Banken durch den Markt. Dies ist die sogenannten Säule 3 der Basel III Standards und sie dient ebenfalls dem Ziel, die Finanzstabilität zu erhöhen, aber auch die Wettbewerbsgleichheit zu fördern. Der Fokus in der Offenlegung liegt entsprechend auf den Banken der Kategorien 1–3, die aufgrund ihrer Grösse zumindest regional bedeutend sind und die grössten dieser Banken explizit als systemrelevant zu bezeichnen sind.

7.3 Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

Die Anpassung der regulatorischen Filter im zweiten Teil des Rundschreibens betrifft nur rund 15 Banken in der Schweiz, die von der FINMA anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS und US GAAP) anwenden. Diese Banken müssen die nicht durch die Schweizer Bankenregulierung verursachten Anpassungen an den Rechnungslegungsstandards vornehmen. Zur Vermeidung einer parallelen Buchhaltung nach alten und

neuen Rechnungslegungsstandards wurden die regulatorischen Filter revidiert. Deren Umsetzung verursacht einen gewissen Aufwand. Dieser Aufwand ist jedoch weitaus geringer als bei der anderenfalls notwendigen parallelen Buchhaltung (d.h. Schatten-Buchhaltung nach alten Regeln mit Anwendung der derzeitigen Filter für aufsichtsrechtliche Zwecke parallel zur Buchhaltung nach den ab 2018 geltenden Rechnungslegungsvorschriften). Anders ausgedrückt besteht also der Nutzen der vorgeschlagenen Anpassungen am Rundschreiben darin, einen sonst notwendigen massiven Aufwand zu vermeiden.

7.4 Rundschreiben 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“

Die meisten Anpassungen am Rundschreiben stellen für die Institute insgesamt keine Änderungen dar, da sie die bereits gelebte FINMA-Praxis abbilden oder sie nicht betreffen. Letzteres trifft einerseits auf die erweiterte Kapitalplanungsdiskussion zu, die nur von der FINMA im Einzelfall ausgewählten Banken, insbesondere Banken mit systemischen Risiken, betrifft. Insbesondere bei den Grossbanken ist diese erweiterte Kapitalplanungsdiskussion aber bereits gelebte Praxis. Andererseits betreffen die Detailregeln zum eAZP nach Art. 44a ERV nur sehr wenige Banken. Diese wenden diese Regeln im Prinzip schon heute freiwillig an, so dass entsprechend keine nennenswerten weiteren Auswirkungen zu erwarten sind.

7.5 Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Die Anpassungen sind insgesamt marginal und verursachen keinen nennenswerten Umstellungsaufwand. Mit der Erweiterung des vereinfachten Verfahrens reduziert sich für Banken, die bestimmte Fondspositionen halten, der Aufwand zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung sowie zudem die Höhe der Eigenmittel selbst. Weitere materielle Auswirkungen sind nicht erkennbar. Für die wenigen IRB-Banken könnte sich aus den präzisierten Anforderungen an die IRB-bezogene Validierung ein punktueller Anpassungsaufwand ergeben.

8 Risiken und Unsicherheiten

Die geplanten Revisionen der fünf FINMA-RS 08/6 „Zinsrisiken – Banken“, 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“, 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ stellen im Kern primär technische Weiterentwicklungen bzw. punktuelle Anpassungen an bestehenden Regulierungen dar. Insofern beinhalten sie keine erwähnenswerten Risiken oder Unsicherheiten wie man sie sonst bei Einführung von tiefgreifenden Regulierungsanpassungen antreffen kann.

9 Weiteres Vorgehen

Nach Durchführung der dreimonatigen Anhörung werden deren Ergebnisse im ersten Quartal 2018 in der zuständigen nationalen Arbeitsgruppe besprochen und allfällige Anpassungen an den Regulierungsentwürfen vorgenommen. Die anschliessende FINMA-seitige Verabschiedung der revidierten Rundschreibenentwürfe ist für das Frühjahr 2018 vorgesehen, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

Bestandteil der Anhörungsunterlagen sind auch die erweiterten Zinsrisikomeldefomulare. Zur neuen Zinsrisikomeldung werden im Jahr 2018 Testläufe durchgeführt – für Details siehe Abschnitt 6.1.5. Die finalen Versionen der neuen Zinsrisikomeldefomulare werden den Instituten wie üblich mit sechsmonatigem Vorlauf seitens der SNB zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den im Bereich des vereinfachten Ansatzes für VKV-Anteile nur punktuell zu überarbeitenden Eigenmittelnachweis.